

B

3174

21583

3622

DIENST- UND DISCIPLINAR-
STRAFORDNUNG

FÜR DAS

AUFSICHTS- UND ARBEITER-PERSONALE

DER STEINKOHLLEN-WERKE

DER ERSTEN K. K. PRIV. DONAU-DAMPFSCHIFFAHRTS-GESELLSCHAFT.



FÜNFKIRCHEN, 1895.

BUCHDRUCKEREI JOSEF TAIZS.

3288



Csak helyben
használatra



~~Leltári szám:
32594 a.
Leltározatott:
1925. VII. hó. 9. n.~~

V.

I. Theil.

I-ter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die gegenwärtige Dienst- und Disciplinar-Straf-
 ordnung ist nach erfolgter Genehmigung durch die kön. ung.
 Berghauptmannschaft in Budapest für das gesammte Auf-
 sichts- und Arbeiter-Personale jener Steinkohlenwerke der
 Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, wel-
 che ihr eigenthümlich oder als Pacht angehören und sich
 auf dem Gebiete der Budapester k. ung. Berghauptmannschaft
 befinden, massgebend und hat die rechtliche und bindende
 Kraft eines Dienstvertrages.

Kundmachung
 und rechtliche
 Wirkung der
 Dienst- und
 Straf-Ordnung.

Jeder Werksvorstand hat Sorge zu tragen, dass
 diese Dienst- und Strafordnung dem Aufsichts- und Arbei-
 ter-Personale wenigstens einmal in jedem Jahre in einer
 jedem einzelnen verständigen Sprache vorgelesen werde.
 Stets hat ein ungarisches Exemplar dieser Dienst- und
 Disciplinar-Strafordnung, welches das Original bildet, so-
 wie eine deutsche Übersetzung hievon in jeder Anstalts-
 Stube und in den Werkstätten aufzuliegen.

Jedem bei den Werken neu aufzunehmenden Auf-
 seher und Arbeiter muss ein Exemplar dieser Dienst- und
 Disciplinar-Strafordnung gegen die Ausstellung eines Re-
 verses, in welchem er erklärt, den Inhalt der Dienst- und
 Disciplinar-Strafordnung zu kennen und sich allen getrof-
 fenen Bestimmungen derselben zu unterwerfen, einge-
 hängt werden.

Angebliche Unkenntniss dieser Dienst- und Disciplinar-Strafordnung kann keinen Entschuldigungs-Grund bilden.

§. 2.

**Handhabung
der Dienst- und
Disciplinar-
Strafordnung.**

Die Handhabung und pünktliche Durchführung dieser Dienst- und Disciplinar-Strafordnung obliegt jedem einzelnen Werksvorstande, welcher in erster Linie durch die Bergwerks-Direction, in zweiter Linie durch die kön. ung. Berghauptmannschaft kontrollirt wird.

§. 3.

**Erledigung der
Beschwerden,
Rekurse.**

Alle auf Grund dieser Dienst- und Disciplinar-Strafordnung erhobenen Beschwerden sind durch den Werksvorstand zu erledigen, dessen Erledigungen respective Entscheidungen nach Ablauf von 15 Tagen für den Fall rechtskräftig werden, als innerhalb dieses Zeitraumes keine Berufung oder Rekurs einlangt. Gegen die Erledigungen oder Entscheidungen des Werksvorstandes steht die Berufung oder der Rekurs in erster Linie an die Bergwerks-Direction, in zweiter Linie — insoferne als die erhobene Beschwerde nicht einer anderen kompetenten Behörde den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäss zusteht — an die kompetente kön. ung. Berghauptmannschaft 15 Tage offen.

§. 4.

**Vollzug der
Entscheidun-
gen.**

Die rechtskräftig gewordenen Entscheidungen werden durch den Werksvorstand, eventuell durch die kompetente politische Behörde vollzogen.

§. 5.

**Bedingungen
zur Aufnahme
der Arbeiter.**

Zur Aufnahme in die Arbeit bei den Werken ist nur Jener geeignet, welcher :

a) das erforderliche Alter erreicht hat, nachdem

schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 12-ten Jahr überhaupt nicht aufgenommen werden können. Kinder, die ihr 12-tes Lebensjahr überschritten, aber das 15-te noch nicht erreicht haben, dürfen mit Rücksicht auf die Wiederholungsschulen dieser Pflicht nicht entzogen und an jenen Tagen, an welchen sie von der Wiederholungsschule befreit sind, nur 8 Stunden, an schulpflichtigen Tagen aber höchstens 6 Stunden zur Arbeit verwendet werden. Vor dem vollendeten 16-ten Lebensjahre dürfen Arbeiter überhaupt nicht über 10 Stunden und nur bei einer solchen Arbeit verwendet werden, welche ihrer Gesundheit nicht schadet und ihrer körperlichen Entwicklung nicht hinderlich ist. — Arbeiter unter 16 Jahren alt dürfen zur Nachtarbeit d. i. von Abends 9 Uhr bis Früh 5 Uhr überhaupt nicht verwendet werden. — Bei solchen Bergwerks-Arbeiten, deren Betrieb ohne Nachtarbeit eine Stockung erleiden würde, kann die Bewilligung der Bergbehörde dafür eingeholt werden, dass ein noch nicht 16-jähriger doch keineswegs unter 15 Jahre alter Arbeiter die Hälfte der vorgeschriebenen Arbeitsstunden in der Nacht leiste.

b) Im Besitze der vorschriftsmässigen Dokumente sich befindet, vollkommen gesund ist, und kräftige Körperbeschaffenheit besitzt. Vor Eintragung in das Mannschaftsbuch muss sich jeder aufgenommene Arbeiter mit einem vom Chéfärzte des Werkes ausgestellten Gesundheits-Zeugniss ausweisen.

Die Aufnahme der Arbeiter und des Aufsichtspersonales erfolgt über Vorschlag der Werksvorstände durch die Bergwerks-Direction.

§. 6.

Jeder aufgenommene Arbeiter hat Zeugnisse, Arbeitsbuch, Abkehrschein oder seine sonstigen Dokumente

Vorweisung der
Dokumente und
deren Aufbe-
wahrung.

und insoferne dies die Statuten der Bruderlade erfordern, den Taufschein und das Gesundheits-Zeugniss des Werks-Chefarztes der Bergwerks-Direction vorzulegen. Die Dokumente werden bei der Bergwerks-Direction aufbewahrt und zurückgegeben, wenn der Aufseher oder Arbeiter den gesellschaftlichen Dienst verlässt.

Aufseher und Arbeiter sind verpflichtet, eventuell dafür zu sorgen, dass ihre Aufenthalts-Certifikate rechtzeitig verlängert werden.

Zur Vorlage von Zeugnissen sind enthoben die Gattinnen und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder der bei den Werken bediensteten Personen.

§. 7.

**Eintheilung der
Arbeiter und
Aufseher.**

Das bei den Werken in Arbeit stehende Personale wird in stabile und nicht stabile Werksarbeiter eingetheilt. Jeder neu aufgenommene Arbeiter und Aufseher gehört in die Reihe der nicht stabilen und kann nur nach zurückgelegter dreijähriger Dienstzeit über sein Ansuchen und nach vorausgegangener ärztlicher Untersuchung in die Reihe der stabilen Arbeiter und Aufseher aufgenommen werden.

Derselbe hat sich vorher auszuweisen, ob er verheiratet ist, und wo dessen Familie wohnt.

Aufseher oder Arbeiter, welche bei ihrem Eintritt in die Werksarbeit das 40-te Lebensjahr bereits überschritten haben, können nur mit Einwilligung des Bruderladen-Ausschusses als stabile Arbeiter aufgenommen werden. Bei Arbeiten unter Tag dürfen weibliche Arbeiter nicht beschäftigt werden, diese gehören stets in die Reihe der nicht stabilen Arbeiter.

Sämmtliche Bediensteten werden nach ihrer Beschäftigung in drei Klassen eingetheilt, und zwar gehören in die :

1-te Klasse alle im fixen Monats- und Schichtlohn stehenden Aufseher und Kanzleigehülfen mit mindestens fl. 50 Monatslohn oder fl. 1.60 kr. Schichtenlohn.

2-te Klasse diejenigen Aufseher und Kanzleigehülfen mit weniger als fl. 50 Monats- oder fl. 1.60 kr. Schichtenlohn, ferner Häuer, Zimmerlinge, Maschinen- und Pumpenwärter, Heizer und Professionisten, sodann das Kanzlei- und Aufsichtspersonal mit mindestens fl. 1.20 kr. fixen Schichtenlohn.

3-te Klasse Lehrhäuer, Laufer, Anschläger, Stürzer, Schichtler und Lehrlinge, endlich alle über Tags beschäftigten sonstigen Personen.

§. 8.

Zum Aufsichtspersonale werden jene Personen gerechnet, welche von der Werks-Direction ausdrücklich als Aufsichtspersonale mit Anstellungsdekret aufgenommen sind; es hat daher jeder bereits vor Wirksamkeit dieser Dienst- und Disciplinar-Strafordnung aufgenommene oder von nun an aufzunehmende Aufseher das Recht, die Ausstellung eines solchen Anstellungsdekretes zu verlangen, und die Werksdirektion ist verpflichtet dasselbe auszustellen. Die provisorische Verwendung einer Person aus dem Arbeiterstande zu Aufseherdiensten ändert in ihrer Stellung zum Werke nichts.

Anstellungs-
Dekrete der
Aufseher.

§. 9.

Die Schicht für das Aufsichtspersonal, für die Bergarbeiter der ehemaligen Koch'schen Werke, sämtliche Professionisten und alle über Tags beschäftigten Personen beginnt Sommers und Winters um 6 Uhr Früh und 6 Uhr Abends und endet um 6 Uhr Abends oder 6 Uhr Früh, mit einer Rastzeit von 12 bis 1 Uhr Mittags oder Mitternachts. Für die andern Bergarbeiter ist die Arbeits-

Eintheilung der
Arbeitszeit.

zeit mit 8 Stunden festgesetzt, wobei sich die Kühren vor Ort abzulösen haben, und wobei keine Rastzeit gestattet wird. Diese Schichtzeit beginnt und dauert Sommers und Winters von 6 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags, von 2 Uhr Nachmittags bis 10 Uhr Nachts und von 10 Uhr Nachts bis 6 Uhr Früh.

Am Ende einer jeden Woche ist Schichtenwechsel, so dass jene Arbeiter, welche in einer Woche beim Tag beschäftigt waren, die folgende Woche bei Nacht verwendet werden.

Im Falle eintretender dringender Arbeit zur Abwendung einer Gefahr, bei Rettungsarbeiten oder sonst nothwendiger Herstellung von Wetter- und Wasserlösungen u. s. w. sind sämtliche Aufseher und Arbeiter verpflichtet, sich über die gewöhnliche Schichtenzeit und auch zu einer ihrer Klasse nicht zustehenden Arbeit verwenden zu lassen.

Sind dieselben nicht gerade bei dem Werke anwesend, so sind sie verpflichtet, über Aufforderung der Vorgesetzten sich jederzeit unverweigerlich an die ihnen zugewiesenen Orte zu begeben, um hülfsreiche Hand zu leisten und bei der Arbeit bis zu deren Vollendung unverdrossen auszuharren. Ebenso muss sich jeder Aufseher oder Arbeiter den Anordnungen der Bergwerks-Direction wegen Zuthellung oder Übersetzung von einem in das andere Bergrevier ohne Widerrede fügen.

§. 10.

**Verpflichtung
für den Beitritt
zur Bruderlade.**

Alle aufgenommenen stabilen und nicht stabilen Aufseher und Arbeiter — auch die weiblichen — sind verpflichtet, Mitglieder der Bruderlade zu werden und nach deren Eintragung in das Mannschaftsbuch — oder in die Bruderlade-Matrikel — allen Bestimmungen der

Bruderladen-Statuten zu entsprechen. Das Mannschafsbuch ist nach den Vorschriften der Bruderlade-Statuten einzurichten und zu führen.

§. 11.

Das gesammte Arbeiterpersonale hat in und ausser der Arbeit stets einen sittlichen und anständigen Lebenswandel zu führen; es hat sich gegen Jedermann, besonders gegen die Vorgesetzten höflich und bescheiden zu benehmen und stets wahrheitsgetreue Aussagen zu machen.

Verhalten der
Arbeiter wäh-
rend und ausser
der Arbeit.

Es ist verpflichtet, den Vorgesetzten von jeder Unzukömmlichkeit oder von jeder das Werk betreffenden ihm bekannt gewordenen Gefahr sofort Anzeige zu erstatten und stets die Anordnungen und Befehle der Vorgesetzten ohne Widerrede sofort zu befolgen, ferner die ihm übertragene Arbeit so zu verrichten, wie sie ihm aufgetragen wurde.

Jeder vorkommende Ungehorsam oder jede Arbeitsverweigerung ist sofort anzuzeigen, damit nach den diesbezüglichen Disciplinar - Strafbestimmungen vorgegangen werden könne.

Zur Achtungsbezeugung dient der alte Bergmannsgruss: Glück Auf! (Jó szerencse!) sowohl in der Grube als auch über Tags.

§. 12.

Die Ablohnung findet monatlich einmal statt.

Ablohnung.

Der Lohntag fällt auf einen Samstag längstens drei Wochen nach dem Schlusse einer Abrechnungsperiode und zwar deshalb, damit den Rechnungsbeamten Zeit zur Anfertigung der Lohnlisten bleibt.

Jeder Arbeiter oder jede Arbeiterkühr erhält bei der Ablohnung einen Lohnzettel, in welchem die Zahl der verfahrenen Schichten, der nach dem Gedinge ent-

fallende und sonstige Lohn, somit der gesammte Verdienst, die Abzüge für die Bruderlade, Steuern und das Werk, sowie die Gerichtsschulden, Gebühren für Pfarrer und Lehrer, — welche sich jeder Arbeiter und Aufseher gefallen lassen muss — und endlich der ausgezahlte Betrag ausgewiesen ist.

Das erhaltene Geld muss gleich beim Zahlisch nachgezählt werden. Sobald der Ausgezahlte das Zahlungskale verlassen hat und dann erst einen Abgang von seinem Arbeitslohne wahrnimmt, können Ersatzansprüche nicht mehr berücksichtigt werden.

Reclamationen wegen etwaigen Unrichtigkeiten oder Fehler im Lohnzettel u. s. w. dürfen am Lohntage nicht, sondern erst am nächstfolgenden Arbeitstage vorgebracht werden. Findet jedoch die Reclamation innerhalb fünf Tagen nach dem Löhnungstage nicht statt, so wird angenommen, dass die Rechnung respective der Lohnzettel richtig befunden wurde.

Am jeweiligen Lohntag wird nur dort gearbeitet, wo es von dem vorgesetzten Beamten wegen der Dringlichkeit eigens bestimmt wurde, und es haben sich die hiezu bestimmten Arbeiter unverweigerlich an ihre Arbeit zu begeben; alle andern haben persönlich bei der Auszahlung zu erscheinen.

§. 13.

Vorschüsse,
Abschlagszahlungen und
Ausfolgung von
Victualien.

Vorschüsse aus der Werkskassa werden keine bewilligt; jedoch werden halbmonatlich á Conto des freien Verdienstes Abschlagszahlungen geleistet. — Die aus fremden Orten angekommenen und neu aufgenommenen Arbeiter können die ersten drei Monate ihrem Verdienste angemessene Vorschüsse beanspruchen.

Jedem Werksarbeiter und Aufseher bleibt es freigestellt, á Conto seines freien Verdienstes bis zu dem

Beträge von 10—25 fl. monatlich Lebensmittel aus dem Werks-Viktualien-Magazin, gegen Abzug in der Lohnliste auszufassen, wenn derselbe seine Schichten regelmässig verfährt.

§. 14.

Nur um den Arbeitern die Beschaffung der Lebensmittel zu erleichtern, werden die nothwendigsten Bedarfsartikel eingelagert und gegen Lohnabzug ausgefolgt.

**Victualien-
Magazin.**

Niemand ist gezwungen, Lebensmittel von Werke zu nehmen. Es steht Jedem frei, seine Bedürfnisse wo immer zu decken. Die Arbeiter haben sich der grösstmöglichen Sparsamkeit zu befleissigen, damit der Lohn ausreicht und nebst den allfällig entnommenen Lebensmitteln auch noch ein entsprechendes Baargeld erübrigt werde.

Sollte die Höhe des Lohnes durch Entnahme von Vorschüssen überschritten werden und am Ende des Monats ein unbeglichener Rest verbleiben, so wird dem betreffenden Arbeiter für die nächste Zeit der Bezug der Fassung eingestellt. Es ist nicht gestattet, während der Arbeitszeit Lebensmittel oder Vorschüsse abzuholen.

§. 15.

Der Werksverwaltung steht es frei, den von Arbeitern oder Aufsehern nachgesuchten Urlaub auf die Dauer von 14 Tagen zu bewilligen oder zu verweigern. Urlaube auf eine längere Zeitdauer bewilligt über Antrag der Werksverwaltung die Bergwerks-Direction.

**Urlaubs-
Ertheilung.**

Der beurlaubte Arbeiter oder Aufseher erhält beim Urlaubsantritt einen Urlaubsschein, welcher Tag des Beginnes und die Dauer desurlaubes ersichtlich macht und bei der Rückkehr vom Urlaube behufs Wiedereintrittes in den Dienst vorzuweisen ist. — Trifft ein Beurlaubter zur bestimmten Zeit nicht ein, und kann sich

derselbe über sein längeres Ausbleiben nicht genügend rechtfertigen, so wird derselbe als aus der Arbeit ausgetreten betrachtet. — Wird der bewilligte Urlaub innerhalb der ausdrücklich bestimmten Zeit oder falls dieselbe nicht bezeichnet worden ist, binnen 14 Tagen nach Empfang der Bewilligung nicht benützt, so ist er verfallen, und ist im Bedarfsfalle eine neue Ertheilung zu erwirken.

Während der Urlaubsdauer hört die Verpflichtung zur Leistung der statutenmässigen Beiträge an die Bruderlade nicht auf.

§. 16.

**Kündigung und
Austritt aus
dem Dienste.**

Jeder Arbeiter, der die Arbeit zu verlassen gedenkt, ist verpflichtet, 14 Tage vorher, und zwar am Anfang oder Mitte eines jeden Monats die Arbeit zu danken und diese 14 Tage seine Schicht regelmässig zu verfahren.

Ebenso muss jedem Arbeiter, der aus irgend welchem Grunde entlassen werden soll und bei dem nicht ein Vergehen vorliegt, welches die sofortige Entlassung aus der Arbeit nach sich zieht, von Seite des Werkleiters der Dienst vorher ebenfalls am Anfange oder Mitte eines Monats gekündigt werden.

Will ein Aufseher seinen Dienst verlassen, so hat derselbe 3 Monate vorher denselben zu kündigen und auch während dieser Zeit seine dienstlichen Obliegenheiten pünktlich zu erfüllen. Ebenso soll demselben, wenn nicht etwa ein Vergehen vorliegt, welches die sofortige Dienstentlassung nach sich zieht, von Seite der Bergwerks-Direction 3 Monate vorher der Dienst gekündigt werden. — Jedem Entlassenen wird nach erfolgter ordnungsmässiger Dankung und Abrechnung ein Abkehrschein, dem wegen eines Vergehens Entlassenen aber ein einfaches Dienstzeugniss gegen Vergütung des vorgeschriebenen Stempels von der Bergwerks-Direction ausgestellt.

§. 17.

Sogleich und zwar ohne vorausgegangener Kündigung können jene Aufseher und Arbeiter entlassen werden.

Entlassung
ohne
Kündigung.

a) welche sich eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entsprungenen oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwider laufenden Vergehens oder einer Übertretung gegen die Sicherheit einer Person, ferner der Ehre oder des Eigenthums des Dienstgebers nach dem allgemeinen Strafgesetze schuldig gemacht haben,

b) bei flagranten und rohen Insubordinationsfällen wider die Beamten oder das Aufsichtspersonal,

c) nach Schlägereien oder Tags oder in der Grube und in den Werkstätten,

d) bei Diebstählen an berggesellschaftlichem oder kameradschaftlichem Eigenthum,

e) wenn der Arbeiter innerhalb eines Jahres öfters als dreimal dienstordnungsmässig mit oder über je 2 fl. abgestraft wurde,

f) nach 14-tägigem Fernbleiben von der Arbeit ohne Urlaub,

g) wenn die Bruderlade durch falsche Angabe geschädigt wurde,

h) bei Aufreizung der Kameraden zur Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzten, zur Arbeitsverweigerung oder Arbeitseinstellung (Strike) oder zu gewaltsamen Schritten, sowie auch bei Theilnahme an einer solchen Bewegung zur Erpressung eines Vortheiles,

i) jene Arbeiter, welche durch ihr Betragen öffentliches Ärgerniss geben und unverbesserliche Trunk oder Raufbolde sind,

j) jene, welche sich überhaupt in die Anordnungen dieser Dienstordnung nicht fügen,

k) wenn ein mit den Dienste unverträgliches, möglicher- oder thatsächlicherweise zum Schaden der gesellschaftlichen Unternehmung ausschlagendes Nebengeschäft betrieben wird,

l) bei Verletzung des Amtsgeheimnisses oder Verwerthung eines solchen zum Nachtheile der gesellschaftlichen Unternehmung,

m) wer Gedings- und Zahlungszettel wegen Erreichung eines Vortheiles fälscht, oder die zur Controlle der erzeugten Kohle verwendeten Zeichen verwechselt,

n) wer Dynamit oder ähnliche Sprengmittel zurückbehält und unrechtmässig verwendet.

Ein derartig ohne Kündigung Entlassener wird eventuell auch dem Gerichte zur weiteren Abstrafung nach den bestehenden Strafgesetzen angezeigt.

II-ter Abschnitt.

Mieth- und Hausordnung.

§. 18.

**Anspruch auf
eine gesell-
schaftliche
Wohnung.**

Jeder fremde, und nicht aus der Umgebung der Bergwerke stammende Arbeiter und Aufseher kann um eine Wohnung in den gesellschaftlichen Arbeiter- und Aufseher-Häusern ansuchen und diese wird ihm auch zu Theil, insoferne als eine ihm entsprechende Wohnung zur Verfügung frei ist. — Aus der Umgebung der Bergwerke stammende Arbeiter und Aufseher können nur dann auf eine Wohnung Anspruch erheben, wenn solche zur Verfügung frei stehen.

§. 19.

Über die gesellschaftlichen Arbeiter- und Aufseher-Wohnungen in den Fünfkirchner, Szabolcser, Vasaser und Váraljaer Revieren verfügt die Revier-Bergverwaltung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen, welche von jeder Wohnparthei mit der Aufnahme und bei Benützung der Wohnung als sie rechtskräftig bindend angenommen werden.

Verfügungsrecht über die Wohnungen, Rechtskraft der Mieth- und Hausordnung.

§. 20.

Nur im Dienste der Gesellschaft stehende Arbeiter, Aufseher und deren Familien dürfen diese Wohnungen benützen. Ohne Erlaubniss der Bergverwaltung ist jeder Wohnungstausch untersagt. Die Aufnahme von Afterpartheien ist nur nach eingeholter Genehmigung und dann zulässig, wenn die aufgenommenen Afterpartheien ebenfalls bei den gesellschaftlichen Werken bedienstet sind.

Bestimmungen betreff der Benützung der Wohnungen. Afterpartheien, Pensionisten und Wittwen.

Pensionisten und Wittwen gesellschaftlicher Arbeiter oder Aufseher haben keinen Anspruch auf die Benützung der Wohnungen, doch können dieselben ausnahmsweise leere Wohnungen, so lange als diese nicht benöthigt werden, benützen.

§. 21.

Der von der Bergwerks-Direction für jede Wohnung, je nach der Grösse und Beschaffenheit und des etwaigen Gartens bemessene, und über alle verfügbaren Wohnungen der Bergverwaltung in einer Tabelle zusammengestellte Miethzins, wird bei Gelegenheit der Auszahlung in monatlichen Raten nachträglich von dem Verdienste in Abzug gebracht. Die Miethzinse sind derart bemessen, dass durch dieselben nur die Staats- und Gemeinde-Steuern, ferner die Kosten für die Bauerhaltung der Wohngebäude gedeckt werden.

Miethzins und Kündigungsrecht.

Jede Wohnung kann beiderseitig 14-tägig gekündigt werden. Jene Wohnungsinhaber, welche den Dienst oder die Arbeit auf den gesellschaftlichen Werken aus welcher Ursache immer verlassen, haben gleichzeitig mit ihrem Austritt auch die Wohnung zu räumen.

Bei strafweiser Entlassung ohne vorangehender Kündigung (§. 17.) oder einer sonstigen gesetzlichen Ursache muss die gesellschaftliche Wohnung durch den Betreffenden nach längstens drei Tagen geräumt werden.

Nach erfolgter Räumung und Übergabe der Wohnung erhält der abgehende Wohnungsinhaber seine Abrechnung.

§. 22.

**Bau-Erhaltung
Reinlichkeit,
Ersatzpflicht
für verursachte
Schäden.**

Jede Wohnung wird in brauchbarem und reinem Zustande übergeben mit der Verpflichtung, dass der Miether die Wohnung in diesem Zustande weiter erhält und bei Gelegenheit des Auszuges auch in diesem Zustande übergibt. — Für die in Folge der natürlichen und ordentlichen Benützung der Wohnung eingetretenen Mängel ist der Miether nicht verantwortlich. Für den Schaden, welchen der Miether oder dessen Angehörige in der Wohnung verursachen, ist der Miether verantwortlich.

Die Wohnparthei hat daher das Ausweissen der innern Wände, den Ersatz gebrochener Fensterscheiben, die Reparatur der Thüren und Fensterbeschläge selbst oder auf eigene Kosten zu besorgen. — Der zum Ausweissen der Wände der Wohnungen erforderliche gelöschte Kalk und der zum Reiben der Fussböden nöthige Sand, wo derselbe vorhanden ist, wird der Parthei unentgeltlich überlassen. Der Kalk wird in bestimmten Zeiträumen (Ostern, Pfingsten, Weinachten) von den Aufsichts-Organen der Bergverwaltung ausgefolgt.

Die eigenmächtige Aneignung von Weisskalk wird

bestraft und dem Betreffenden das Recht auf den weiteren kostenfreien Bezug entzogen.

Ausserdem sind die Wohnpartheien verpflichtet, die zu den Wohnhäusern gehörigen Höfe, Wege, Wasserabfluss-Gräben, Stallungen u. s. w. stets rein zu halten, im Winter den bei den Wohnungen liegenden Schnee zu entfernen, bei Glatteis Lösche zu streuen und für die Herstellung neuer oder die Erhaltung der bestehenden Hof- und Garten-Umfriedungen (Einzäunungen) zu sorgen.

Bei absichtlicher oder nachlässiger Beschädigung oder Verunreinigung der inneren oder äusseren Theile der Wohnungen müssen die Kosten der aussergewöhnlichen Erhaltungsarbeiten an den Küchenpflasterungen, Fussböden, Thüren, Fenstern, Öfen, Sparherden, Abortschläuchen, Stallungen, Einzäunungen, Anpflanzungen u. s. w. von dem Inhaber der Wohnung oder seinen Angehörigen getragen werden.

§. 23.

Die Erhaltung der Wohn- und Wirtschafts-Gebäude im Allgemeinen, ebenso die Ausbesserung der durch natürliche Abnützung oder durch Naturereignisse entstandenen Schäden und die Wiederherstellung oder Neuanschaffungen jener Hausbestandtheile, an welchen eine Reparatur nicht mehr durchführbar ist, besorgt auf Kosten des Werksbesitzers die Bergwerks-Direction.

**Bau-Erhaltung
in Folge natür-
licher Abnüt-
zung, Schäden
durch Natur-
ereignisse be-
dingt.**

§. 24.

Auf den Hausböden dürfen weder Heu, Stroh, Laub oder sonstige feuergefährliche Gegenstände, ebensowenig Sprengmaterialien (Dynamit, Pulver, Sprengkapseln) innerhalb oder nächst den Wohnräumen aufbewahrt werden. Mit offenem Licht die Bodenräume zu betreten, ist nicht gestattet. Die Asche aus den Öfen und Sparherden ist

**Polizeiliche
Vorschriften.**

nach gänzlicher Abkühlung seitwärts von den Häusern an abgelegeneren Orten, die hiezu bestimmt werden, abzulagern.

Der Dünger aus den Stallungen, sowie das Stroh aus den Betten, Kehrlicht u. s. w. sind nach Thunlichkeit in die Gärten zu führen und jede Verunreinigung der Höfe, Wege, Stiegen, Strassen u. s. w. sorgfältigst zu vermeiden.

Das Zerkleinern von Brennholz innerhalb der Küche oder Wohnräume ist strengstens verboten.

§. 25.

**Bauliche Veränderungen,
Bäume, Sträucher, Hecken,
öffentliche
Anpflanzungen.**

Der Wohnungsinhaber darf ohne besondere Erlaubniss und Vorwissen der Bergwerks-Direction keine baulichen Veränderungen oder Zubauten vornehmen. Beim Verlassen der Wohnung hat jedoch die Parthei für die genehmigten Ausführungen keinerlei Ersatzansprüche zu stellen und die Zubauten, bestehend aus Schoppen, Stallungen, Selchhütten, Einzäunungen u. s. w. in der bestehenden Form zu belassen.

Auch dürfen bei Wohnungswechselungen die vorhandenen Bäume, Sträucher und Hecken niemals entfernt oder beschädigt werden. Beim eventuellen Nachsetzen von Obst- und Zierbäumen in den Gärten und Höfen ist darauf zu achten, dass dieselben mindestens 3 Meter vom Hause entfernt sind und kein Hinderniss am Fahrweg bilden.

Von den Bäumen und Sträuchern sind alljährlich und rechtzeitig die Raupennester und sonstigen schädlichen Insekten zu beseitigen und zu vertilgen.

Die öffentlichen Anpflanzungen, Alleen und Parkanlagen werden dem besonderen Schutze aller Colonie-Bewohner anempfohlen und dürfen nicht als Viehweide

dienen. Die hie und da etwa, oder auf Weideplätzen vorkommende serbische Distel ist auszurotten und deren Vermehrung thunlichst zu hindern.

§. 26.

Die Landes- und Gemeinde-Steuern für die Gründe, Gärten und Wohnhäuser belasten die Gesellschaft, dagegen haben die Wohnungsinhaber jene Lasten zu tragen, die in ausnahmsweisen Fällen zu öffentlichen Zwecken, wie z. B. bei Militär-Einquartirungen u. s. w. von den Behörden auferlegt werden. Ferner hat derselbe und seine Angehörigen bei elementaren Einwirkungen, sowie auch beim Ausbruch eines Schadenfeuers helfend und schützend einzugreifen. Diese Pflicht obliegt auch sämtlichen Nachbarn und allen gesellschaftlichen Arbeitern und Aufsehern.

**Steuern und
öffentliche Lasten.
Schaden-
feuer.**

§. 27.

Die Aufstellung von Selchhütten ist nur in jenen Colonien, wo sich kein eigener Selchhofen befindet, ausnahmsweise und abseits von den Gebäuden erlaubt. Das Befestigen von Taubenschlägen an den Wänden oder Dächern der Wohn- und Wirtschafts-Gebäude ist untersagt.

**Selchhütten,
das Halten und
Weiden von
Hausthieren öf-
fentliche Brun-
nen.**

Das freie Weiden von Ziegen ist im Allgemeinen verboten und bedarf auch selbst in jenen Colonien, wo an den Kulturen kein besonderer Schaden zu befürchten ist, einer speziellen Erlaubniss der Revierverswaltung. Ebenso dürfen Schweine, Kühe, Lämmer u. s. w. nur unter Aufsicht eines Hirten und nur auf den hiezu angewiesenen Plätzen geweidet werden.

Das Reinigen der Wäsche bei den öffentlichen Brunnen, Bassins und Wasserstationen ist untersagt.

Die Coloniebewohner werden aufgefordert, jede Verunreinigung dieser Orte, sowie auch jede nutz- und

zwecklose Wasserverschwendung zu vermeiden und die dagegen Handelnden zur Anzeige zu bringen.

§. 28.

**Untersuchungs-
Recht der Woh-
nungen. Folgen
der Missachtung
der Mieth- und
Hausordnung.**

Den ausgesendeten Organen der Bergwerks-Direction oder Bergverwaltungen steht es frei, so oft dies für nothwendig erachtet wird, die Wohnungen zu besichtigen. Die bei Gelegenheit dieser Beaugenscheinigungen wahrgenommenen Anstände sind sofort zu beseitigen und die erhaltenen Aufträge zu vollziehen.

Ebenso haben den zur Überwachung der voranstehenden Mieth- und Hausordnung bestimmten Colonie- und Bau-Aufsehern die Wohnungsinhaber und deren Familien-Angehörige unbedingt Folge zu leisten und alles zu vermeiden, was zur Unzufriedenheit, Streit und Beschwerden Veranlassung geben könnte.

Jene Partheien, welche diese Bestimmungen oder die erhaltenen Aufträge nicht befolgen, unangemeldet fremde Inwohner aufnehmen, unbefugten Handel mit Spirituosen oder anderen Gegenständen treiben, oder mit ihren Nachbarn in Unfrieden leben oder sonst die Vorschriften dieser Mieth- und Hausordnung unbeachtet lassen, werden unnachsichtlich — eventuell selbst mit Gewaltmitteln — aus den Wohnungen entfernt.

III-ter Abschnitt.

Die Ausfolgung von Heizmaterial und Deputaten.

§. 29.

**Bezugsrecht
von Heizkohle
und Unterzünd-
holz-Deputat.**

Alle im §. 7. aufgezählten Bediensteten haben ohne Ausnahme, wofern sie verheirathet sind und einen eigenen Haushalt führen, Anspruch auf den unentgeltlichen Bezug von Kohlen.

§. 30.

Der Höchstbetrag, innerhalb welchen der Deputat-Bezug sich auf den eigenen Hausbedarf der Bediensteten zu beschränken hat, beträgt jährlich dreissig Meter-Zentner Steinkohle. — Unterzündholz wird nur abgegeben, wenn alte unverwendbare Holzvorräthe vorhanden sind.

**Deputat-
Ausmass.**

Der Bezugsberechtigte hat im Falle eines geringeren Verbrauches keinen Entschädigungsanspruch. Ebenso unstatthaft ist die Übertragung von Deputatansprüchen aus einem Jahre in ein anderes, und die Mitnahme des Deputat-Materials im Falle des Austrittes aus dem Dienste. Verkauf oder Versenkung von Deputatkohlen und Unterzündholz hat den gänzlichen Verlust des Deputat-Bezuges zur Folge für immer.

Bei Zweifel über das Bestehen eines eigenen ständigen Haushaltes und des Bezugsrechtes entscheidet von Fall zu Fall die Bergwerks-Direction.

Die Unterzündholz-Deputate gelten nur insoweit, als eine genügende Menge von sonst unverwendbarem Holze überhaupt vorhanden ist. — Steht solches nicht zur Verfügung, so ist der Bedarf in nachstehender Reihenfolge zu decken :

- a) Für Kanzleien, Spitäler, Kirche, Schulen, Laboratorium und sonstige Werksanlagen,
- b) für Beamte,
- c) „ Aufseher,
- d) „ Arbeiter.

§. 31.

Die Qualität der Deputatkohlen ist jene der gewöhnlichen unsortirten Förderkohlen.

**Qualität der
Deputat-Kohle
u. des Holzes.**

Als Unterzündholz darf nur das aus den gesellschaftlichen Bergwerken herausgeförderte alte Grubenholz

und die bei der Bearbeitung des Holzes auf den Holz-Zimmerplätzen und in den Werkstätten unvermeidlichen Späne und kleine Abfälle verwendet werden, in allen Fällen jedoch nur insoweit, als das Holz für keinerlei Betriebszwecke mehr verwendbar ist.

Alle Betriebszweige, welche zu Unterzündholz geeignete Abfälle liefern, haben die diesfälligen Vorräthe zu sammeln, alle für anderweitige Zwecke noch verwendbaren Holzstücke sorgfältig auszuscheiden, die Rückstände — woferne sie nicht für die eigene Kanzleiheizung benötigt werden — nach Raummetern aufschlichten zu lassen, und diese Mengen dem Reviervorstande zur Verfügung zu stellen.

Das bei der Waldabstockung in eigener Regie erzeugte Scheit- und Prügelholz ist von der Verwendung als Deputatholz ausgeschlossen, das abfallende Klotzholz insoweit, als es noch für Betriebszwecke brauchbar ist. — Wegen des grösseren Rauminhaltes der Späne im Vergleiche zu ihrer Holzmasse sind in Fällen ausschliesslicher Verabfolgung von Spänen 2 Raummeter derselben gleich 1 Raummeter Deputatholz (als Rund- oder Spaltholz) zu rechnen.

§. 32.

Art und Weise der Ausfolgung

Die Ausfolgung der Kohlen und des Unterzündholzes geschieht auf schriftliche Anweisung desjenigen Bergrevier-Vorstandes, in dessen Bezirke der Bezugsberechtigte wohnt, in der Stadt Fünfkirchen auf Anweisung der Bergwerks-Direction, in höchstens vierteljährigen Raten an den für die Ausfassung bestimmten Orten, Tagen und Stunden durch die mit der Übergabe betrauten Kohlenmesser und Tag-aufseher.

Letztere sind verpflichtet, die Kohlen und das Unterzündholz in der Reihenfolge der eingetroffenen An-

weisungen nach den darauf verzeichneten Mengen in der nach §. 31. festgesetzten Qualität ohne irgend welche Bevorzugung, Benachtheiligung oder unnöthige Verzögerung auszufolgen, und zwar die Kohlen nach Gewicht oder diesem entsprechenden Hohlmasze, das Unterzündholz in Raummetern aufgeschlichtet.

§. 33.

Dem auf dreimonatliche Kündigung angestellten Kanzlei- und Aufsichtspersonale werden das jährliche Deputat an Kohle und Holz auf Kosten des Werkes zu den Wohnhäusern zugeführt. — Das auf 14-tägige Kündigung bedienstete Kanzlei-, Aufsichts- und Arbeiterpersonale hat dagegen die Zufuhrlöhne für das Kohlen- und Holzdeputat aus Eigenem zu decken.

Zufuhr. Aufschlichtung.

Die freie Zufuhr erfolgt jedoch nur an jene, welche innerhalb der engeren Coloniebezirke wohnen. Entlegener Wohnende haben die Zufuhr aus Eigenem zu bewerkstelligen oder der Werkskasse die aus der grösseren Entfernung erwachsenen Mehrkosten zu ersetzen.

Die Übertragung in die Aufbewahrungsräume und das Aufschlichten daselbst haben die Empfänger auf eigene Kosten und ohne Verwendung gesellschaftlicher Arbeiter zu besorgen.

Die Zufuhren gehen in der Reihenfolge der vom Reviervorstande ausgestellten Anweisungen.

In allen Fällen, wo die Kohlen- und Holzzufuhr durch das Werk, sei es auf Kosten des Letzteren oder der Partheien besorgt wird, haben die Betheiligten den richtigen Empfang in den von den Fuhrleuten hiezu mitgeführten Büchern zu bestätigen.

Die Zufuhr erfolgt auf Gefahr des Empfängers, welcher jedoch wegen etwaiger Beschädigung den Fuhrmann

belangen und für die Untersuchung und Ausgleichung die Hilfe des Reviervorstandes anrufen kann.

§. 34.

**Anmeldung, An-
weisung, Ver-
rechnung, Aus-
kuttung, Preis-
Ermässigung.**

Sämmtliche Deputatberechtigte auf den Werken ohne Unterschied haben ihren jeweiligen Bedarf an Kohlen und Holz innerhalb ihrer Gebühr bei jener Revierleitung, in deren Bezirk die Wohnung liegt, anzumelden, und zwar die Untergebenen selbstständiger Nebenbetriebs- oder Geschäftszweige durch Vermittelung ihres Vorstandes, welcher die Anmeldungen nach vorheriger Prüfung, eventuell Berichtigung und Vidirung an die zuständige Revierleitung abgibt.

Die Reviervorstände stellen die Anweisung zur Ausfolgung der Kohlen und des Unterzündholzes §. 32., zur Zufuhr derselben §. 33. in der Reihenfolge der Anmeldungen aus, prüfen und berichtigen die hierüber aufgestellten Rechnungsbelege auf Grund der vorliegenden Anweisungen und Empfangs bestätigungen, halten die Deputat-Ausfolgungen in Evidenz und legen mit Jahresschluss die diesbezügliche Rechnung der Werks-Direction vor.

Sämmtliche Deputatbezugs - Berechtigte oder deren Familien-Mitglieder dürfen auf den Werkshalden Abfallkohle auskuten und zu eigenem Gebrauche verwenden.

Fremden dagegen ist das Auskuten verboten.

Ausserdem wird jährlich von Seite der Bergwerks-Direction ein ermächtigter Preis für den Bezug von Kohle über den Deputatsbetrag durch Bedienstete der Werke bewilligt werden.

§. 35.

**Folgen der
Missachtung
der Deputat-Be-
zugs-Ordnung.**

Wer eigenmächtig d. i. ohne die vorgeschriebene Anweisung und ohne spezielle Übergabe durch den hiemit betrauten Kohlenmesser oder Tagaufseher, oder in dessen

Abwesenheit von den hiefür nicht bestimmten Punkten Kohlen oder Holz abführt, oder für herrschaftliche Zwecke bestimmte Heizstoffe zum Privatverbrauche verwendet, wer überhaupt eine der voranstehenden Bestimmungen übertritt, ebenso wer das mit der Ausfolgung von Kohle und Holz betraute Personal in der Ausübung seiner Pflicht behindert, bedroht oder beschimpft, wird von der Betheiligung mit Deputaten auf eine gewisse Zeit, jedoch nicht unter einem halben Jahre, oder für immer ausgeschlossen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Übertretung durch den Bediensteten selbst, oder durch seine Angehörigen oder Bestellten begangen wurde.

II-ter Theil.

Besondere Bestimmungen für das Aufsichts- und Arbeiterpersonale.

IV-ter Abschnitt.

Dienstverrichtungen und Obliegenheiten des Aufsichts-Personales.

§. 36.

Jeder neu angestellte Aufseher muss dem zugewiesenen Arbeitspersonale vorgestellt und dasselbe dabei durch eine geeignete Ansprache über seine Pflichten belehrt werden.

Vorstellung des
neu angestellten
Aufsehers.

§. 37.

Die Dienstesobliegenheiten des Aufsichtspersonales bestehen in Folgendem :

Dienstesoblie-
genheiten des
Aufsichts-Personales.

1. Das Aufsichtspersonal hat eine halbe Stunde vor dem Verlesen in den Anstaltsstuben gegenwärtig zu sein und sodann anzufahren oder sich vor Beginn der Arbeitszeit in den Werkstätten oder am Bestimmungsorte einzufinden und bis zum Schlusse der Arbeit dort zu verweilen.

len. Ebenso hat das Aufsichtspersonal während der Auszahlung der ihnen unterstehenden Arbeiter anwesend zu sein.

2. Vor Beginn der Arbeit — bei der sogenannten Anstalt — das Gebet anzustimmen.

3. Die Ausgabe der ihm vom Werksvorstande speziell anvertrauten Materialien an die Arbeiterschaft zu besorgen und hierüber ein genaues Verzeichniss zu führen, in welchem stets pünktlich angegeben sein muss, zu welchem Betriebszweig die Ausgabe erfolgt ist. — Sie haben weiter darauf zu achten, dass mit den Materialien und Requisiten sparsam umgegangen werde und für die gute Aufbewahrung der erforderlichen Materialien und Werkzeuge zu sorgen.

4. Die Gruben-Aufseher haben die ihnen zugewiesenen Grubenreviere fleissig und jedes Ort während seiner Arbeits-Schicht wenigstens einmal zu befahren, alle Versicherungen gegen Lebensgefahr und Schaden an dem Eigenthum zu überwachen, da sie hiefür in erster Linie verantwortlich sind.

Sie müssen daher insbesondere die Zimmerung, die Brüchigkeit der First und Ulmen, die Weiterung der Klüfte, das Blähen der Sohle, die Ableitung der Grubenwässer in's Auge fassen, ferner zu achten, dass die Sprengungen vor der Ruhezeit oder am Schlusse der Arbeit, das Rauben der Stempel im Abbaue und das Abschlagen der Spreitzen vor dem Ortsbetriebe mit der gehörigen Vorsicht bewerkstelligt werden, endlich darauf zu sehen, dass bei den Fahrungen und der Förderung in den Schächten namentlich die bestehenden bergpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden.

5. Sie haben auf die Erzeugung von möglichst vieler Stückkohle, auf die Reinhaltung der Kohle von tau-

ben Beimengungen, vorschriftsmässige Füllung der Fördergefässe, ordentliche Füllung der Versatzörter zu achten und zu verhüten, dass das Versetzen mit feuergefährlichem Material nicht erfolge.

6) Sie haben auf Reinhaltung der Grubenbaue, der Wassersaigen, der Förderbahnen, der Bremsberge, auf die dem Feldortsbetriebe entsprechende Abförderung der Kohle und der tauben Berge hinzuwirken.

7. Das Aufsichtspersonal hat den Arbeitern die nöthige Belehrung und Auskunft zu ertheilen und sie stets, insbesondere jedoch bei gefährlichen Arbeiten mit Rath und That zu unterstützen, daher es bei solchen Arbeiten immer anwesend sein muss.

8. Sie haben das Verlesen der Arbeiter bei der Anstalt, die Führung von Schichtenbüchern, Vormerkungen über die Gedinge, die Überwachung der Schich- und Tagarbeiter, die Visitation der Werksgebäude, Kasernen und Handhabung der Mieth- und Hausordnung nach den ihnen zukommenden Vorschriften genau zu besorgen.

9. Sie haben die Einhaltung der Schichtenzeit nach den ihnen von ihren Vorgesetzten zukommenden Vorschriften und Anordnungen zu überwachen, bei Arbeiten, insbesondere solchen, die nicht ins Gedinge gegeben wurden, auf die fleissige, gute und schnelle Ausführung der gegebenen Aufgabe zu achten und darauf zu sehen, dass sich kein Arbeiter ohne triftigen Grund von seinem Platze entfernt; ebenso auch strenge darauf zu sehen, dass kein Arbeiter im berauschten Zustande zur Arbeit zugelassen werde, und Niemand Tabak rauche, oder Zündhölzchen bei sich führe.

10. Das Aufsichtspersonal hat strenge darauf zu achten, dass die bei dem Werke beschäftigten Fuhrleute mit ihren Pferden fleissig fahren, das möglichst grösste

Quantum aufladen, ihre Schichtenzeit genau einhalten und nicht zwecklos hin und herfahren.

11. Sie haben die angelieferten Materialien und Werkzeuge zu übernehmen, gewissenhaft zu zählen, zu wägen, zu messen, Unbrauchbares auszuschneiden, nicht verwendbare Hölzer, Bretter, Schwartlinge, Pfosten u. s. w. auszustossen.

12. Die Werkstätten- und Tagaufseher haben Sorge dafür zu tragen, dass den Vorschriften der §. 122. — §. 125. genau entsprochen werde, dass das gesammte Arbeiterpersonal fleissig seinen Pflichten nachkommt. Sie haben darauf zu achten, dass Wöchnerinnen erst 6 Wochen nach ihrer Niederkunft, eventuell 4 Wochen nach derselben, jedoch nur dann, wenn ihre Arbeitsfähigkeit ärztlicherseits constatirt wird, in der Arbeit Verwendung finden, ferner dass Frauen und Mädchen stets nur über Tags und niemals unterirdisch beschäftigt werden.

13. Die Aufseher haben darauf zu achten, dass die Betriebsmaschinen und Vorrichtungen in bestem Stande erhalten bleiben und keine Beschädigung erleiden. Für jeden Mangel und Fehler ist sofort Abhilfe zu schaffen oder dafür Sorge zu tragen, dass diese Mängel oder Fehler je früher beseitigt werden.

Das Abziehen und Auflegen der Riemen auf die Riemenscheiben haben die Maschinenwärter oder hiezu bestimmten Arbeiter unter ihrer eigenen Verantwortung zu besorgen und mit Vorsicht auszuführen.

14. Die Aufsichtsorgane dürfen unter keiner Bedingung Geld, Lebensmittel, Waaren oder Wertsachen von Arbeitern, Werkslieferanten und sonstigen Personen, die auf diese Weise irgend welche Vortheile erreichen wollen, annehmen.

Eine Nichtbeobachtung dieser Vorschrift wird die

sofortige Entlassung des betreffenden Aufsehers ohne Kündigungsfrist zur Folge haben.

§. 38.

Das Aufsichtspersonal ist verpflichtet, dem unmittelbaren Vorgesetzten vor der Anstalt, oder während der Mittagsrast, oder nach Schluss der Arbeit Bericht zu erstatten und für den nächsten Tag die Befehle einzuholen. Bericht ist zu machen von allen vorkommenden Änderungen in der Beschaffenheit des Gesteines oder der Kohle in den verschiedenen Betriebsorten, über alle Vorfälle in der Grube und den Werkstätten, über Tags, ferner über Disciplinar-Angelegenheiten.

Berichterstattung, Verfügungsrecht des Aufseher.

In dringenden Fällen ist sogleich an den Werksbeamten zu rapportiren und alle erhaltenen Weisungen auszuführen und zu überwachen. Bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder bei Abwesenheit des Vorgesetzten haben die Aufsichtsorgane solche Anstalten zu treffen, welche die Gefahr oder den Schaden zu beseitigen geeignet erscheinen.

Das Aufsichtspersonal darf sich während der Arbeitszeit nie ohne Meldung von dem Orte seiner Thätigkeit entfernen. Die Meldung hat bei dem vorgesetzten Beamten zu geschehen.

§. 39.

Nachdem die Anzahl der Aufsichtsorgane immer im Verhältniss mit der Ausdehnung des Betriebes steht, so können einem und demselben Individuum die Dienstesverrichtungen für mehrere Rangklassen aufgetragen werden, jedoch nur in solchem Masse, dass es die vorgeschriebenen Leistungen auch zu erfüllen im Stande ist.

Verwendbarkeit der Aufseher zu anderen als den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten.

Die Übertragung mehrerer Dienstesobliegenheiten an ein Aufsichts-Individuum kann nur ohne Beeinträch-

tigung der Sicherheit der Arbeiter erfolgen, und ist nur unter persönlicher Verantwortung des Werksleiters zulässig.

§. 40.

Verantwortlichkeit des Aufsichts-Personals.

In der Regel ist das Aufsichtspersonal für die sämtliche und richtige Durchführung aller denselben im allgemeinen und speziell übertragenen Pflichten sowie auch für alle Unregelmässigkeiten, Schäden und Gefahren verantwortlich, welche aus dessen Anordnungen in dem denselben zugewiesenen Wirkungskreise entspringen und kann dieser Verantwortung nur dann enthoben werden, wenn es sich keiner Unterlassung schuldig gemacht hat. Jene Individuen, die den Anordnungen nicht Folge leisten, sind anzuzeigen und die Ursachen allfälliger Störungen sogleich richtigen Ortes zu melden.

Das Aufsichtspersonal darf sich keiner Arbeit entziehen, wenn die Letztere auch nicht gerade in dessen Fach schlägt und der Betriebsleiter nothwendiger Weise gezwungen ist, dieselbe aufzutragen. Ebenso ist es verpflichtet, im Nothfalle auch die Arbeit einer minderen Kategorie zu verrichten.

Ausserdem wird bemerkt, dass im Bedarfsfalle der Dienst der Aufsichtsorgane an keine Schichtzeit und an keinen Werktag gebunden ist. Sie sind verpflichtet, demselben so lange während des Tages oder der Nacht obzuliegen, als es die ordentliche und gewissenhafte Erfüllung ihres Aufsichtsamtes erheischt.

§. 41.

Lebenswandel, Haltung und Benehmen gegen die Untergebenen.

Das Aufsichtspersonal hat einen nüchternen und sittlichen Lebenswandel zu führen; es soll im Verkehre mit den Arbeitern und Untergebenen energisch auftreten, aber trotzdem gerecht und mit Ruhe vorgehen, nament-

lich ein freundliches und humanes Benehmen beobachten, Zurechtweisungen zwar ernst und streng, jedoch in würdigen Ausdrücken ertheilen, auch ausser der Arbeitszeit dieselben überwachen, und bei Vermeidung sogar des Scheines der Partheilichkeit, Unregelmässigkeiten, Missbrauch, Vergehen, Unanständigkeiten, Zänkereien und andere die Ordnung störenden Vorfälle entweder beizulegen, oder ohne Unterschied der Person dem Werksvorstande zur Anzeige zu bringen.

V-ter Abschnitt.

Dienstplichten und Obliegenheiten des Gruben-Arbeiter-Personales.

§. 42.

Die Klasse der Bergarbeiter theilt sich in Häuer und Lehrhäuer. Dann kommen die Anschläger und Stürzer, die Förderer oder Laufer, endlich die Grubenjungen.

**Einhellung der
Bergarbeiter.**

Zu Häuern und Grubenzimmerern sind nur jene Individuen geeignet, welche die Bergarbeit und Zimmerung bei diesem oder einem anderen Werke ordnungsgemäss erlernt, ein Alter von wenigstens 20 Jahren erreicht haben, und sich als fleissig, nüchtern und verlässlich bewährten.

Bergarbeiter, welche eine dreijährige practische Verwendung ausweisen können, 18 Jahre alt sind, und sonst geeignet erscheinen, werden als Lehrhäuer respective Lehrzimmerer eingereiht und haben zum mindesten 2 Jahre zu dienen, ehe sie zu Häuern vorrücken können. Im Nothfalle können Lehrhäuer auch zur Förderung und zu sonstigen Grubenarbeiten benützt werden.

Die den Häuern und Zimmerern zugewiesenen Lehrhäuer und Lehrzimmerer sind mit Geduld und Freund-

lichkeit zu behandeln, und wo es nothwendig ist, zu unterrichten, um sie so zu brauchbaren und tüchtigen Bergleuten heranzubilden.

Mehrere Häuer und Lehrhäuer, die zusammen an einem Orte arbeiten, bilden eine Kühr; der erfahrenste und verlässlichste unter ihnen wird durch den Reviereleiter zum Kührführer bestimmt.

§. 43.

**Anführung,
Schichtenver-
zeichnung.**

Eine Viertelstunde vor Beginn der Schicht haben sich die Bergarbeiter in der Anstaltsstube, oder am speciell bestimmten Versammlungsorte nüchtern und ausgeruht zu versammeln, das Gebet gemeinschaftlich zu verrichten, etwaige Meldungen zu machen und sich nach erfolgtem Verlesen allsogleich und ohne Weigerung an den ihnen angewiesenen Ort zu begeben. Auch haben alle Arbeiter nach verfahrener Schicht persönlich zur Verzeichnung derselben in der Anstaltsstube zu erscheinen.

In der Regel darf die Mannschaft wöchentlich 6 Schichten verfahren; zu Überschichten ist die Genehmigung des betreffenden Betriebsbeamten erforderlich.

§. 44.

**Verpflichtung
zum Antritt der
Schicht. Anmel-
dung etwaiger
Hindernisse.**

Kein Arbeiter darf ohne Meldung oder erhaltenen Urlaub von der Arbeit wegbleiben. Nur im Krankheitsfalle oder bei sonstigen begründeten Hindernissen ist das Wegbleiben von der Schicht gestattet, muss jedoch längstens bis zum Verlesen durch Jemanden gemeldet werden, damit wegen Ersatz noch rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden können. Dawider Handelnde werden mit einer Strafe belegt.

§. 45.

Die Arbeiter haben während der Arbeitszeit den Genuss aller Spirituosen zu unterlassen, nicht zu schlafen, nicht anderen Nebenbeschäftigungen, dem Nichtsthun, oder gar Unterhaltungen sich hinzugeben. Sie haben die Arbeit nicht durch lärmende, ausgelassene Unterredungen oder durch Zank und Streit zu stören oder zu unterbrechen, und haben Besuche sowohl unter sich, als von anderen nicht zur Arbeit gehörigen Personen abzuweisen. Sie sind somit verpflichtet, während der Schicht fleissig zu arbeiten und bei Schichtablösung die Nacharbeiter sowie auch die Aufseher auf alle Gefahren und besonderen Erscheinungen aufmerksam zu machen.

Verbot des Spirituosen-Genusses während der Arbeit, fleissiges, ruhiges Verhalten.

§. 46.

Die Arbeiter haben alles gesellschaftliche Eigenthum zu schonen, selbes nach Kräften gegen Beschädigung, Verderben oder Entwendung zu bewahren und alle demselben sowie auch der Werksinhabung überhaupt drohenden Nachtheile sofort den Aufsehern, Beamten, oder der Werks-Direction anzuzeigen, damit denselben noch rechtzeitig vorgebeugt werden könne. Namentlich haben sie alles zu vermeiden, was für die gesellschaftlichen Gebäude, Werkstätten und die Grubenwerke sich als feuergefährlich erweisen könnte; sie haben überhaupt die feuerpolizeilichen Vorschriften strengstens einzuhalten.

Schonung der Werkzeuge, der Materialien, und des gesellschaftlichen Eigenthums.

Mit den ihnen während der Arbeitszeit anvertrauten Werkzeugen und Materialien haben sie schonend und wirtschaftlich umzugehen, unbrauchbar gewordene Geräthe oder Materialien, sowie Abfälle hievon nicht verschleppen zu lassen, noch weniger aber sich dieselben eigenmächtig anzueignen; die gebrauchten Werkzeuge am Schlusse der Schicht zu reinigen, am bestimmten

Orte zu deponiren und die Arbeitsplätze rein zu halten und die Grube in keiner Weise zu verunreinigen.

§. 47.

Pflicht der gegenseitigen Hilfeleistung bei Gefahr oder Noth.

In dringenden Fällen jeder Art, namentlich wo Gefahr im Verzug entstehen könnte, sind sich die Bergarbeiter gegenseitige Hilfe zu leisten schuldig. Bei Unglücksfällen, wobei Menschenleben oder die Sicherheit des Werkes gefährdet sind, ist jeder Bergarbeiter verpflichtet, — ohne Rücksicht auf die Arbeitsdauer — mit aller Kraftanstrengung Hilfe zu leisten.

Diese Pflicht tritt auch dann ein, wenn sich bei einem Nachbarwerke eine Gefahr zeigt.

Unter sich haben die Bergarbeiter sich stets kameradschaftlich und verträglich zu benehmen und einen geordneten, soliden und anständigen Lebenswandel zu führen.

§. 48.

Ansuchungsrecht für Belehrung. Pflicht zum Gehorsam.

Der Arbeiter soll Belehrung und Aufklärung in erster Reihe von dem Aufsichtspersonale sich erbitten und von diesem auch erhalten. Er ist aber auch gehalten, den Anordnungen der vorgesetzten Beamten und Aufseher ohne Widerrede Folge zu leisten, und die übertragenen Arbeiten so zu verrichten, wie sie angeschafft wurden. Jeder vorkommende Ungehorsam oder jede Arbeits-Verweigerung ist bei der nächsten Anstalt sogleich mit der daraufgesetzten Ordnungsstrafe zu belegen.

Wenn sich jedoch der Bergarbeiter in seinen Rechten verkürzt wähnt, so kann er sich bei der Werksverwaltung, eventuell bei der Werksdirection beschweren und um Abhilfe bitten.

§. 49.

Erhaltungs-Arbeiten an Sonntagen und Feiertagen.

Die zur Erhaltung der Grube, der Zimmerung, der Grubenbahnen u. s. w. nothwendigen Arbeiten, welche,

um den Betrieb nicht zu stören, nur an Sonn- und Feiertagen verrichtet werden können, müssen von jenen Arbeitern geleistet werden, welche hiezu bestimmt werden.

Die zu diesen Arbeiten nicht erschienenen Arbeiter unterliegen einer Ordnungsstrafe.

§. 50.

Während des Ganges zur Anstaltstube haben sich die Arbeiter die geschärften Werkzeuge aus der Schmiede, ferner die Sicherheitslampen und die sonstigen erforderlichen Materialien abzuholen. Etwaige Mängel im Arbeitsgezühe sind bei der Revision des Ortes dem Aufsichtspersonale anzuzeigen.

Das Abholen der Werkzeuge zur Arbeit. Haftungspflicht für dieselben.

§. 51.

Unnützes Einbauen von Grubenhölzern, zweckloses Verhacken oder Verbauen derselben muss vermieden werden. Die Holzstämme müssen immer vom dicken Ende an aufgeschnitten werden, damit keine brauchbaren Holzstücke als Abfall liegen bleiben. Wo es thunlich ist, sollen alte Hölzer wieder zur Verwendung kommen. Auch mit den Schwartlingen, Verladhölzern und sonstigem Material muss sparsam umgegangen werden. Die Zimmerung muss vorsichtig und dauerhaft hergestellt sein; es sind hiebei der herrschende Druck, sowie alle anderen Ortsverhältnisse wohl zu beachten und diesen entsprechend entgegen zu wirken.

Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit bei der Zimmerung.

§. 52.

Der Häuer muss das angewiesene Arbeitsort stets in der angegebenen Höhe und Breite erhalten; er darf von der Richtung nicht abweichen; hat das Steigen und Fallen der Sohle nach der Angabe strenge zu beachten; die Zimmerung nach erhaltener Weisung und den ge-

Vorschriften für die Bergarbeiter am Arbeitsorte.

lernten Regeln einzubauen; auch jede Gefahr von Brüchen hintanzuhalten, namentlich auf das plötzliche Ab lösen von Hangendstücken zu achten.

Jeder Häuer muss sich beim Kohlenbergbau die Gewinnung der Stückkohle vorzüglich angelegen sein lassen, die tauben Mittel sind womöglich immer für den Einbruch oder Schramm zu benützen; die gewonnene Kohle auf die vorher gereinigte Sohle herabzuhauen. Der Häuer ist verpflichtet, sein Hauwerk mindestens zwei Meter vom Orte und so zurückzusetzen, dass dadurch dem Förderer unnütze Arbeit erspart bleibt. Die zusitzenden Wässer sind vom Kohlenvorrath möglichst abzuleiten und dieser nach Thunlichkeit trocken und rein zu halten.

§. 53.

**Die Kohlen-
Reinzerzeugung
und Prüfung
derselben. Ver-
fahren bei un-
reiner Erzeu-
gung.**

Jeder Häuer respective Häuerkühr ist verpflichtet, die Kohle rein zu erzeugen und jede Verunreinigung zu verhüten, daher Schiefer und taubes Gestein sorgfältig auszukutten ist.

Zur Controlle dieser Verpflichtung werden monatlich von jeder Kohlenkühr eine bestimmte Anzahl von Eisenbahnhunten oder Riesen ober Tags auf die Reinheit der Förderkohle geprüft und der mit der Kohle vermischte und mitgeförderte Schiefer und sonstige taube Stücke möglichst gut ausgekuttet.

Das Ausgekuttete wird in einem Halbhektoliter Maass, dessen Höhe in zehn gleiche Theile getheilt ist, genau gemessen und von dem Aufseher jeden Tag auf einer schwarzen Tafel und in ein Journal in der Anstaltsstube nach Arbeiterkühr Nro und Schieferzehntel vorgeschrieben und so für Jedermann ersichtlich gemacht.

Da ein Eisenbahnhunt oder eine Kohlenriese fünf Hektoliter Rauminhalt besitzt, so entspricht das Halb-

hektoliter Maasszentel einem Prozent des Riesenrauminhaltes. Am Monats-Schluss wird die Summe der notirten Zehntel durch die Anzahl der untersuchten Riesen dividirt, und so das Durchschnittszehntel für jede Chür ermittelt, hierauf ist folgendermassen zu verfahren. .

1-tes. Bis 1·9 Durchschnittszehntel wird die Kohlenverunreinigung passirt und nichts in Abzug gebracht.

2-tens. Von 2 bis 5·9 Durchschnittszehntel wird $\frac{1}{2}$ Prozent d. h. von 100 Riesen werden 1 bis 2·95 Riesen in Abzug gebracht oder genullt.

3-tens. Von 6 Durchschnittszehntel aufwärts kommt das ganze Prozent in Abzug, d. h. bei 7, 8, 9 u. s. w. Durchschnittszehntel werden von 100 Riesen 6, 7, 8, 9 u. s. w. Riesen abgezogen oder genullt.

Ein strafweises oder willkürliches Streichen oder Nullen von Kohlenriesen ist, ausgenommen den Fall einer auffällig geringen Kohlenfüllung, strenge untersagt und soll, im Falle es vorkommen sollte, durch die Arbeiter dem Reviervorstande angezeigt werden.

§. 54.

Die Häuer sind verpflichtet, an Orten, die zu Bruche gelassen werden, das Holz — soweit es die Sicherheit zulässt — in Gegenwart des Aufsehers herauszunehmen, um den Bruch vollständig zu erzielen und weitere Gefahren dadurch hintanzuhalten ; andererseits um dem Werke durch unnützes Stehenlassen von Holz nicht Schaden zuzufügen.

Im Verbruche darf weder Kohlenklein, noch Schiefer oder mit Schwefelkies durchzogener Lehm — wegen Gefahr der Entzündung — zurückgelassen werden.

Rauben des
Holzes beim
zu Bruche ge-
hen lassen.

§. 55.

Die Grubenzimmerer haben die Herstellung aller ihnen zugewiesenen in das Zimmermannsfach einschlagenden Arbeiten zu besorgen. Sie haben sich zu bemühen,

Vorschriften
für die Berg-
zimmerleute.

solide und zweckentsprechende Arbeiten zu liefern und mit Sorgfalt auf die Beseitigung von Gefahren und Betriebsstörungen zu wachen.

§. 56.

Dienstvorschriften für die Förderer oder Laufer.

Der Förderer hat die Fördergefäße möglichst voll zu beladen und zu sorgen, dass beim Transport keine Kohle verzettelt und die Stückkohle nicht zertrümmert wird. Das schnelle Fahren mit den Grubenhunten oder Riesen ist nicht gestattet und an Stellen, wo starke Gefälle vorkommen, muss der Riesen gebremst werden.

Bei Förderung mit Pferden begleitet den Zug ein Kutscher, dem auf jenen Stellen, wo eine Bremsung des Zuges nothwendig ist, ein Leuchtbub beigegeben wird.

In diesem Falle hat der Kutscher, als der Ältere, das Bremsen zu besorgen. Der stets vor dem Zuge gehende Leuchtbub hat die Wetterthüren zu öffnen und darauf zu sehen — ob die Bahn frei ist, um die Wechsel eventuell richtig zu stellen. — Die Grubenhunte oder Riesen und sonstigen Werkzeuge sind mit möglichster Schonung zu behandeln. Das Verstecken von Werkzeugen oder Vertragen von einer Grubenabtheilung in die andere, ist untersagt.

§. 57.

Dienstvorschriften für die Anschläger.

Der Anschläger, der mit der Vormerkung der geförderten Gefäße betraut ist, hat die Aufschreibung genau und gewissenhaft zu besorgen, ebenso auch die einzelnen Sorten anzumerken.

§. 58.

Dienstvorschriften für die Grubenjungen.

Die Grubenjungen haben für die Reinhaltung der Läufe, Eisenbahnen und Fahrten zu sorgen. Ihnen obliegt das Abkehren der mit Schimmel belegten Zimmerung, das

Säubern der Wasserröschchen, das Zusammenschleppen unbrauchbarer Holzabfälle, das Treiben der Handventilatoren, das Überwachen der Wetterthüren. Ferner können sie zum Anschlagen und Füllen der Fördergefäße, sowie zum Auskuten des Schiefers verwendet werden. An steigenden Orten und Strecken können sie den Förderern als Hunte- oder Riesenzieher beigegeben werden. Endlich haben sie Trinkwasser, Gezähe und andere Bedürfnisse herbeizutragen.

§. 59.

Überall, wo es thunlich ist, werden die Arbeiten ins Gedinge gegeben und in dieses, nebst dem Arbeitslohn auch die Unkosten für Sprengmaterialien, Schmiede, u. s. w. und da wo es angeht, auch die Förderung, Versatz, Zimmerung, Reinhaltung der Strecken u. s. w. mit einbezogen. Das Gedinge wird stets im Vorhinein bei Anfang des Arbeitsmonates vom Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter festgesetzt, welche gehalten sind, dasselbe sowohl in das gesellschaftliche Gedingbuch als auch in das Gedingbüchel des Arbeiters respective der Arbeiterkühr unter Aufzählung der Leistungen eigenhändig und genau einzutragen.

Eintragung der festgesetzten Gedinge in die Gedingbüchel.

§. 60.

Jede Gedingänderung an demselben Arbeitsorte, gegen welche von Seite des Arbeiters respective der Arbeiterkühr binnen 24 Stunden keine Einwendung erhoben wird, gilt von diesem respective der Letzteren als angenommen. — Sollten die Arbeiter das neue Gedinge nicht annehmen, sondern die Arbeit kündigen, so sind sie berechtigt, für die Dauer der 14-tägigen Kündigungsfrist die Revision und Festsetzung des Gedinges durch die Werks-Direction zu erbitten.

Vorschriften für den Fall der Nichtannahme der Gedingänderung.

Die von dem Betriebsleiter verfügte Verlegung oder Überstellung von einem Arbeitspunkte (Nummer) auf einen anderen, oder von einer Werksanlage zu einer anderen derselben Art gilt nicht als Gedingänderung.

§. 61.

Gedingrevision.

In der Hälfte des Arbeitsmonates wird von Seite des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters an jedem Arbeitsorte das Gedinge an einem im Vorhinein festgesetzten Tage revidirt und den vorgefundenen Verhältnissen entsprechend erhöht oder herabgesetzt. Die allfällig stattgefundenen Änderungen werden von dem Betriebsleiter genau in das gesellschaftliche und das Arbeiter-Gedingbuch eingetragen.

Bei Hauptaccorden, die im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Werksleitung und der Arbeiterkühr auf längere Zeit geschlossen wurden, entfällt die Gedingrevision, wenn nicht eine nicht voraus zu sehende Änderung in den Gesteins- und Kohlenablagerungs-Verhältnissen hiezu Ursache gibt.

§. 62.

**Geding-
abnahme.**

Die Gedingabnahme findet am Schlusse eines jeden Monates statt und jeder Gedingarbeiter kann dabei erscheinen, um etwaige Anstände vorzubringen, widrigen Falles später darauf keine Rücksicht genommen werden würde. Verpflichtung ist, bei grösseren Kühren (Nummern), dass wenigstens ein Vertreter der Kühr und bei Nummern von nur zwei Arbeitern einer derselben bei der Gedingabnahme anwesend ist, und das Kühr-Gedingbüchel vorgelegt werde.

In dieses Gedingbüchel wird die geleistete Arbeit sowie auch in das gesellschaftliche Gedingbuch eingetragen, und aus dem Letzteren in das Erstere die der

Kühr ausgefolgt und von dem Verdienste in Abzug zu bringenden Materialien, Unkosten, u. s. w. eingeschrieben, so dass sich die Arbeiter-Kühr selbst den Verdienst berechnen kann. Nach erfolgter Gedingabnahme wird — falls dieselbe Arbeiter-Kühr auf demselben Orte bleibt — das neue Gedinge für das folgende Monat festgestellt.

Die in dem betreffenden Monat erzeugten Kohlen werden in der Kanzlei nach erfolgtem Monatschluss in das Gedingbuch der Arbeiter-Kühr eingetragen.

§. 63.

Auf den gesammten Freilohn der ganzen Arbeiterkühr hat jedes Mitglied derselben nach Maszgabe der verfahrenen Schichten Anspruch auf seinen Antheil vom Freilohn und derselbe wird in der Weise getheilt, dass vorerst der Schichtlohn des Hülspersonales (Lehrhauer, Laufer, Säuberer) in Abzug gebracht wird, welcher dem Lehrhauer, Laufer und Säuberer bei Festsetzung des Gedinges, im Vorhinein durch den Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter bekant zu geben ist; der verbleibende Rest wird auf die Häuer nach deren Schichtenzahl — oder so wie es im Vorhinein vereinbart, oder festgesetzt wurde, vertheilt. — Sollte sich der Lohn des Häuers niedriger stellen als der Lohn des Hülspersonales, so ist eine Reduction des Letzteren zulässig. — Vorschüsse, Victualien, Steuern, Wohnungsmiethe etc. sind in den Lohnzetteln specifiziert für jeden einzeln ersichtlich zu machen.

Die Freilohn-
Vertheilung.

VI-ter Abschnitt.

Bergpolizeiliche Vorschriften.

§. 64.

Mit Rücksicht darauf, dass in den gesellschaftlichen Steinkohlenwerken schlagende Wetter auftreten, dürfen diese

Verbot mit offenem Licht anzufahren und der Mitnahme von Rauchrequisiten und Zündhölzchen.

mit offenem Lichte nicht betreten werden, und ebenso ist das Mitnehmen der Tabakpfeife, von Zündhölzchen oder eines sonstigen Feuerzeuges — mit Ausnahme von Stahl, Stein und salpeterfreiem Schwamme — strengstens verboten.

§. 65.

**Vorschriften
für die Über-
nahme der Si-
cherheits-Lam-
pen und deren
Behandlung.**

Wenn gleich nur Sicherheitslampen in vollkommen gutem Zustande, wohlgefüllt und geprüft vom Lampenreiniger — welchem diese Pflicht obliegt und für welche er verantwortlich ist — ausgefolgt werden dürfen, so ist doch jeder anfahrende Arbeiter verpflichtet, die vom Lampenreiniger erhaltene Lampe vor der Anfahrt zu prüfen und dem dazu bestellten Aufseher vorzuzeigen, welcher sie zu überprüfen und sodann ihre Nummer sammt dem Namen des Inhabers in das Lampenbuch einzutragen hat. Die Lampen dürfen durch keinen Arbeiter oder Aufseher in der Grube geöffnet werden.

Soll eine Lampe, sei es wegen plötzlichen Ausströmens schlagender Wetter, sei es wegen Verletzung des Drahtnetzes oder Glases, oder aus welchen immer anderen Ursachen ausgelöscht werden, so darf dies in keinem Falle durch Ausblasen, sondern muss durch Umhüllen der Lampe oder durch Herabziehen des Dochtes geschehen.

Jede Sicherheitslampe hat der Arbeiter, insbesondere wenn die Spitze der Flamme bläulich wird, nahe zur Sohle aufzuhängen und den Aufhängepunkt so zu wählen, dass die Lampe bei der Arbeit mit dem Gezähe nicht erreicht werden kann, und auch sonst vor jedem Unfall bewahrt bleibe.

Nach erfolgtem Ausfahren ist die Lampe abzugeben und dies im Lampenbuch einzutragen.

§. 66.

Verlängert sich die Flamme, so ist der Docht zurückzuziehen und wenn sich ungeachtet dessen die Flamme noch verlängert, kleine Explosionen vorkommen, so ist die Lampenflamme in der früher angegebenen Art und Weise zu ersticken, das Ort sogleich zu verlassen und dem Gruben-Aufseher die Anzeige zu erstatten, dass schlagende Wetter aufgetreten sind.

Zeichen des Vorhandenseins schlagender Wetter. Wetterzug.

Starkem Wetterzuge, welcher die Flamme aus dem Drahtnetze her austreibt, darf die Lampe nicht ausgesetzt werden.

§. 67.

Alle Theile eines Grubenbaues, insbesondere Schächte, Gesenke und Aufbrüche, welche nicht mit anderen frische Wetter führenden Bauen in Verbindung stehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Mannschaft von einem Aufseher oder zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein von stickenden oder schlagenden Wettern untersucht werden.

Art und Weise der Untersuchung der Bäume betreff böser Wetter.

Die spezielle Untersuchung der einzelnen Arbeitsorte erfolgt durch den Kührenführer in der Weise, dass alle übrigen Mitglieder der Kühr in entsprechender Entfernung vom Arbeitsorte zurückbleiben, während der Kührführer mit der Sicherheitslampe vorsichtig bis vor Ort geht.

Findet er nichts Bedenkliches, so lässt er seine Kameraden nachkommen; zeigen sich aber böse Wetter, so muss dieser Ort durch Lattenkreuze abgesperrt werden, und es darf das Betreten dieses Ortes erst nach der vollständigen Beseitigung der gefährlichen Wetter gestattet werden. Der Kührführer ist gehalten, das Vorhandensein solcher Wetter dem Aufseher sofort anzuzeigen. — Namentlich ist eine derartige Untersuchung

stets vorzunehmen, nachdem das Ort ein oder mehrere Schichten ausser Betrieb war.

§. 68.

**Abschluss nicht
belegter Gru-
benräume mit
bösen Wetter.**

Alle Zugänge nicht belegter Grubenräume, in welchen das Vorhandensein böser Wetter zu besorgen ist, müssen derart abgesperrt werden, dass Niemand ohne Öffnung des Abschlusses dieselben betreten kann. — Vor der Wiederbelegung derselben muss die Gefahrlosigkeit von dem Werksleiter oder einem durch diesen bestimmten Aufseher oder verlässlichen Arbeiter festgestellt werden.

§. 69.

**Überwachung
der Wetter-
ströme. Pflicht
bei bösen Wet-
tern die Arbei-
terin Sicher-
heit zu bringen.
Ventilator Be-
trieb.**

Jeder Grubenaufseher muss in dem ihm zugetheilten Reviere die Hauptwetterströme überwachen und die Wetterthüren stets im guten vorschriftsmässigen Zustande erhalten. Im Falle er irgendwo eine Abnahme der gewöhnlichen Wetterströme, Brandgase, Stickluft oder entzündliche Gase wahrnimmt, ist es seine Pflicht, die betreffenden Arbeiter ohne Verzug in Sicherheit zu bringen.

Jeder Ventilator muss vor der Anfahrt der Arbeiter während einer entsprechenden Zeit im Betriebe gewesen sein.

§. 70.

**Untersuchung
der Gruben-
räumlichkeiten
betreff der Si-
cherheit.**

Jeder Arbeiter oder Kührführer hat, sobald er auf seinem Arbeitsorte eingetroffen ist, die First, Ulmen und Brust desselben, desgleichen seine Förderstrecke vom Füllort bis vor Ort, sowie die vorhandene Zimmerung zu untersuchen und genau zu beobachten, ob nicht ein die Sicherheit gefährdender Zustand irgendwo vorhanden sei. Kleinere Gebrechen sind sogleich aus eigenem Antriebe zu beseitigen, grössere unverweilt dem nächsten Aufseher anzuzeigen.

§. 71.

Jedes Verhauort, welches länger als 36 Stunden kalt gestanden ist, muss, bevor die Arbeit dort neuerdings aufgenommen wird, durch einen Aufseher untersucht und zum gefahrlosen Fortbetrieb geeignet befunden werden. Alle Strecken und Verhauorte, sowie die zur Förderung benützten Strecken und die Füllorte sind von den dazu bestimmten Aufsehern an jedem Arbeitstage wenigstens einmal zu befahren; dabei ist durch Beleuchtung und Beklopfung jeder Mangel der First, der Ulmen oder der Zimmerung zu beseitigen.

Untersuchung
der kalt gestan-
denen Orte und
der sonstigen
Grubenräume
durch die Auf-
seher.

§. 72.

Alle mit Eisenbahnen belegten Förderstrecken müssen in jeder Woche einmal, in den in der Nähe von Verhauen gelegenen Theilen in jeder Woche zweimal von den Aufsehern sorgfältig untersucht, beleuchtet und beklopft werden. Zur Wasser- und Wetterführung, sowie Förderung dienende Aufbrüche und Schächte, Strecken und Stollen müssen wenigstens alle 8 Tage von den Aufsehern befahren und untersucht werden.

Untersuchung
der Eisenbah-
nen, Aufbrüche,
Schächte und
Strecken durch
die Aufseher.

§. 73.

Alle offenen Grubenräume, in welchen sich der Betrieb nicht bewegt, müssen alle Monate einmal von den dazu bestimmten Aufsichtsorganen befahren werden.

Zeltweise Be-
fahrung nicht
betriebener
Räume und de-
ren in Bauhal-
tung. Versiche-
rung der First.

Wird in einem Orte ein die Sicherheit gefährdender Zustand wahrgenommen, so ist nach dem Grade der Gefährlichkeit entweder die sogleiche Reparatur des Schadens mit dem zunächst zur Verfügung stehenden Personale und Material vorzunehmen, oder diese Arbeit auf die zunächst geeignete Zeit zu vertagen.

Bei brüchiger First gilt als Regel, dass jedes Trumm derselben, welches auf allen Seiten, ausser der oberen, durch

Klüfte oder Risse von der umgebenden Kohle getrennt ist, entweder durch Herabreissen unschädlich zu machen, oder, wo dies nicht angeht, durch Holz zu unterstützen sei, dabei ist in allen Strecken, wie auch in Verhauen ein Hauptaugenmerk auf jene Seite zu lenken, wo die First mit den noch stehenden Kohlenpfeilern zusammenhängt und zu beobachten, ob nicht ein merkliches Abdrücken (Abschneiden) der First eingetreten sei.

§. 74.

Versicherung
der Öffnungen
von Schächten,
Gesenken,
Schutten und
Bremsbergen
gegen das Hin-
neinfallen.

Alle Öffnungen und Zugänge der Schächte, Gesenke, Bremsberge, und Schutte sind unter und über Tage derart abzusperren, dass in diese weder ein Mensch ohne eigenes Verschulden, noch ein Thier hinabstürzen kann. Münden solche Grubenbaue direkt in eine Förderstrecke, so ist die Befahrung der Letzteren durch geeignete Vorrichtungen z. B. Umbruchorte, Verschlag, Thür u. s. w. sicher zu stellen. Ebenso dürfen Arbeitswerkzeuge und andere lose Gegenstände nur in solcher Entfernung von Schächten und Gesenken niedergelegt werden, dass ein Hinabfallen derselben nicht erfolgen kann.

§. 75.

Vorsichtsmass-
regel bei dem
Feldortbetrieb.

Bei jedem Feldortbetrieb hat der Arbeiter stets darauf zu achten, dass er die First, so weit der Vortrieb vorgetrieben werden soll und falls die Ulmen brüchig sind, auch diese, genügend durch Pfähle versichere.

Sobald das Feldort zugewichen ist, muss die Strecke bei brüchiger Beschaffenheit in ordentliche Zimmerung gestellt werden.

Das Auswech-
seln der Zim-
merkappen.
Stellung der
Stempel.

§. 76.

Beim Auswechseln von Firstenriegeln oder Zimmerkappen, wobei Hilfsstempel gestellt werden, ist genau zu

achten, dass diese Stempel senkrecht gegen den Druck und auf eine feste horizontale Unterlage gestellt werden.

§. 77.

Beim Anlegen eines Verhaues oder Abbauortes ist Vorgang bei der Anlage und Versicherung eines Abbauortes. zuerst die First, soweit das Feld vorgetrieben ist, mit Pfählen zu versichern, sodann ist unter die Verpfählung der Riegel einzuziehen, und unter demselben sind beiderseits — wenn nöthig, auch in der Mitte — Stempel aufzustellen.

Nach dem Hereintreiben der Brust sind auch die Ulmen zu verpfählen. Ist die Brust bis auf die Sohle zugeglichen, so ist das Ort in die regelrechte Zimmerung zu stellen.

Wird ein grösserer Druck durch Einbiegen der Firstenpfähle bemerkbar, so ist zwischen die Hauptzimmer ein Hilfszimmer oder Einstreichzimmer aufzustellen und die allenfalls gebrochenen Stempel durch neue auszuwechseln.

§. 78.

Wird der Verhau versetzt, so darf dies nur mit Versetzung nur mit feuersicherem Material zulässig. Vorschriften für zu Bruche gehen lassen. Rauben der Zimmerung. feuersicherem Material in einer von dem Vorgesetzten angeordneten Art und Weise geschehen.

Wird der Verhau zu Bruche gelassen, so hat dies, um den Arbeitern den Rückweg offen zu halten, von rückwärts zu geschehen, wobei bemerkt wird, dass die Art und Weise der Durchführung von den diensthabenden Aufsichtsorganen zu bestimmen und zu überwachen ist, weswegen sich die betreffenden Arbeiter stets an diese zu wenden haben.

Ebenso darf das Rauben der Zimmerung stets nur in der Anwesenheit der Aufsichtsorgane vor sich gehen.

§. 79.

**Vorschriften für
die Schrämm-
arbeit. Schutz-
bühnen beim
Abteufen von
Schächten.**

Bei allen Schrämmarbeiten müssen die verschrämmten Stösse durch Verspreitzungen oder durch Stehenlassen kleiner Pfeiler im Schramm gegen ein vorzeitiges Niedergehen hinreichend gesichert werden.

Beim Abteufen von Schächten und Gesenken dürfen die im Sumpfe befindlichen Arbeiter ohne einer starken Schutzbühne nicht arbeiten.

§. 80.

**Vorschriften
bei Sprengun-
gen in Gruben
mit schlagenden
Wettern.**

In Gruben mit schlagenden Wettern ist die Verwendung des Sprengpulvers nicht gestattet und ist mit anderen Sprengmitteln nur bei Beobachtung der folgenden Vorsichtsmassregeln erlaubt:

1. Zum Anzünden des Schusses dürfen mit Flamme brennende Stoffe nicht verwendet werden. — Das Anzünden der ungetheerten Zünder darf nur mittelst Stahl, Stein und salpeterfreien Schwamm erfolgen.

2. Die Benützung von Strohhalmen, Schwefelfäden und getheerten Zündern ist untersagt.

3. Unmittelbar vor dem Anzünden des Schusses muss durch den Kührführer oder Aufseher die Überzeugung gewonnen werden, dass das Ort von schlagenden Wettern frei ist.

4. Zur Sprengarbeit dürfen nur erfahrene, mit dieser Arbeit und den bergpolizeilichen Vorschriften vollkommen vertraute Häuer verwendet werden, daher in jeder Kühr, welche Sprengarbeit betreibt, wenigstens der Kührführer die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen muss.

§. 81.

**Vorschriften
bei dem Versa-
gen des Schusses.**

Das nachträgliche Ausbohren versagter Schüsse ist unter allen Umständen strengstens verboten.

In solchen Fällen ist das Bohrloch unberührt zu lassen und in entsprechender Weise und Entfernung ein neues Bohrloch anzulegen. — Bei Anwendung von Sprengöl-Präparaten ist auch das Tieferbohren stehen gebliebener Löcher oder Büchsen verboten.

Beim Versagen eines Schusses darf das Ort vor Ablauf einer halben Stunde nicht betreten werden.

§. 82.

Der Kührführer ist verpflichtet, die für eine Schicht erforderlichen Patronen zu übernehmen und die Ausführung der für die Sprengarbeit bestehenden Vorschriften zu überwachen. Die übrigen Mitarbeiter haben den Befehlen des Kührenführers unverweigerlich Folge zu leisten. — Dawider Handelnde hat der Kührführer anzuzeigen.

Der Kührführer übernimmt und handhabt die Sprengmittel. Der überbleibende Rest ist abzugeben.

Der Kührführer und ebenso jeder andere Arbeiter darf nur so viel Sprengmaterial aussassen und es in seinem vor Orte befindlichen versperrbaren Sprengmaterialkasten aufbewahren, als er für eine Schicht benöthigt, und ist verpflichtet, etwa Unverbrauchtes nach der Schicht an die Aufsichtsorgane abzuliefern. — Dawiderhandelnde werden nicht nur im Disciplinarwege gestraft, sondern zur strafrechtlichen Aburtheilung der betreffenden competenten Behörde angezeigt.

§. 83.

Das Adjustiren der Patronen d. h. das Einführen des Zündhütchens mit der Zündschnur darf nur unmittelbar vor dem Gebrauche erfolgen. Bei Anfertigung der Patronen, bei dem Besetzen und dem Anzünden des Schusses ist selbst an jenen Orten, wo das Tabakrauchen sonst gestattet ist, dieses strengstens verboten. — Vor dem Anzünden eines jeden Schusses ist allen in der

Vorschriften bei Adjustirung und dem Anzünden des Schusses.

Nähe befindlichen Arbeitern durch einen lauten ortsüblichen Ruf Kenntniss zu geben.

§. 84.

Vorschriften
für den Rück-
zug der Arbeiter
vor dem
Anzünden des
Schusses.

Vor dem Anzünden eines oder mehrerer Schüsse haben sich die Arbeiter mit Ausnahme desjenigen, welcher die Schüsse anzündet, an einen sicheren Ort nach rückwärts oder den Fliehort zu begeben. — Der Ort, wohin sich die Arbeiter zurückziehen, muss so gelegen sein, dass jedermann gesehen und gewahrt werden kann, welcher in der Richtung des Ortes, wo das Anzünden der Schüsse erfolgt, sich vorwärts bewegt.

Jener Arbeiter, welcher zum Anzünden der Schüsse zurückgeblieben ist, hat sich nach raschem Anzünden der Schüsse schleunigst zurückzuziehen.

§. 85.

Vorschriften
für die Aufbewahrung und
Behandlung der
Sprengöl Präparate.

Bei Sprengöl-Präparaten ist das folgende zur strengen Darnachhaltung zu beachten :

In Räumen, wo die Sprengstoffe aufbewahrt werden, darf die Temperatur nicht unter $+ 8$ Grade Celsius gleich $6^{\cdot 40}$ Reaum. fallen und nicht über $+ 37^{\circ}$ Celsius gleich $29^{\cdot 60}$ Reaum. steigen. Zündhütchen und sonstige Zündstoffe dürfen weder unverschlossen noch in denselben Räumen mit den Sprengstoffen aufbewahrt werden. — Räume, in welchen Zündhütchen oder Sprengstoffe aufbewahrt werden, dürfen nicht mit offenem Lichte betreten, noch darinnen geraucht werden.

Es ist nicht gestattet, Zündhütchen in den Anstaltsstuben aufzubewahren, oder dort zu öffnen, oder in solche Räume mit sich zu tragen, in welchen gefeuert wird z. B. Schmiede, Kesselhaus u. s. w.



Gefrorene Sprengöl-Präparate dürfen nicht mit harten Körpern gedrückt oder zum Sprengen gebracht werden. Das Aufthauen gefrorener Patronen hat in Wärmeapparaten zu erfolgen, welche aus Fabriken zu beschaffen sind.

Sprengöl-Präparate dürfen nicht mit festen oder leicht explodirbaren und feuergefährlichen Stoffen gleichzeitig in demselben Gefässe transportirt werden.

Sprengstoffe dürfen nur in gut versperrbaren Kapseln in die Grube getragen werden, wo sie in angemessener Entfernung vom Arbeitsorte an einem trockenen Platz aufzubewahren sind.

Im Schachte dürfen sie nur in verschlossenen, mit lockeren Massen (Sägespähne, Heu, Stroh), ausgefüllten Holzkästen befördert und von dieser Förderung müssen die Maschinenwärter und der Anschläger im Vorhinein verständigt werden. Der Erstere darf nicht schnell fördern und das Fördergefäss nicht hart aufsetzen lassen; der Letztere muss den Holzkasten von der Förderschale vorsichtig abziehen und darf die Sprengstoffe nur dem dazu bestellten Aufseher übergeben.

§. 86.

Beim Gebrauche des Sprengpulvers an Orten, wo dessen Gebrauch zulässig ist, muss das Folgende beobachtet werden:

**Vorschriften
bei dem Ge-
brauche des
gewöhnlichen
Sprengpulvers.**

Dass Schiessen ohne Patronen, ferner der Gebrauch eiserner Raumnadeln und Staucher ist verboten.

Kupferne Raumnadeln müssen monatlich einmal ausgeglüht werden.

Als Besatzmittel darf nur Letten oder milde Gesteinsarten, welche keine Funken reissen, verwendet werden.



§. 87.

**Förderung über
Tag und in un-
terirdischen
Strecken.**

Das Aufsichtspersonale bestimmt den Ort, woher und wohin der Förderer seine Arbeit zu verrichten hat. Auf Schienenbahnen mit einer solchen Steigung, dass die Fördergefässe auf denselben sich von selbst fortbewegen, müssen letztere gebremst werden können. — Findet die Förderung in Zügen statt, dann muss die Möglichkeit bestehen, die einzelnen Fördergefässe derart zu bremsen, dass dieselben jederzeit zum Stehen gebracht werden können.

§. 88.

**Vorsichts-Vor-
schriften bei
der Handförde-
rung auf hori-
zontalen und
geneigten
Strecken.**

Leere oder volle Fördergefässe (Riesen, Hunte) dürfen auf einem Gefälle nur mit unterlegten vorderen Räderpaaren unbeaufsichtigt stehen gelassen werden. Es sind daher die vorderen Räder entsprechend zu versichern. Das Aufsitzen auf die Riesen ist strenge verboten. — Die Förderer dürfen unter keiner Bedingung sich auf die Riese hinaufstellen, sondern haben sich stets hinter denselben zu bewegen.

Bei der Riesenförderung in der Grube haben die einzelnen Riesenförderer unter sich eine Minimal-Entfernung von 10 Meter und bei grösserem Gefälle nach Umständen grössere Distanz einzuhalten.

Bei Reparaturen der Bahn haben die Förderer langsam zu fahren und Mahnrufen zu folgen.

§. 89.

**Beobachtung
der Warnungs-
tafeln.**

Auf Bahnen, welche in Reparatur oder Sohlennachnahme begriffen sind, haben die daselbst beschäftigten Arbeiter, die solche Stellen passirende Förderer durch rechtzeitigen Mahnruf zum langsamen Fahren über solche Stellen zu verhalten und ist von den Letzteren solchen Anrufen unbedingt und sogleich Folge zu leisten. — Der

Förderer ist verpflichtet, ein Zeichen zu geben, dass er den Mahnruf gehört hat. — Die an einzelnen gefährlichen Stellen unterirdisch oder über Tags bei Bahnen aufgestellten oder angebrachten Warnungstafeln sind von dem gesamten Personale zu respectiren und den auf denselben enthaltenen Warnungen von Jedermann unbedingt Folge zu leisten.

§. 90.

Für die Förderung auf Bremsbergen und Brems-
schächten gelten die nachstehenden Vorschriften :

**Vorsichts-Vor-
schriften bei
der Förderung
auf Bremsber-
gen und in
Bremschäch-
ten.**

a) Die Anschlagebühnen der Bremsschächte sind durch bewegliche Barrieren zu sichern.

b) Die Bremsvorrichtungen an den Bremsen müssen so eingerichtet sein, dass sie vom Bremser nur in völlig gesicherter Stellung gehandhabt werden können.

c) In allen Bremsbergen und Bremsschächten, in welchen der Ruf nicht zuverlässig hörbar ist, sind Signalvorrichtungen anzubringen. Bei kürzeren Bremsbergen, wo der Ruf zuverlässig hörbar ist, kann das Signalisiren durch Ruf erfolgen.

d) Das Betreten oder Befahren der Bremsberge ist nach gegebenem Ruf oder Signal strengstens verboten.

e) Desgleichen ist es strenge untersagt, sich während des Ganges der Förderung am Abnehmeplatz in den Bereich des Bremsberg-Querschnittes oder überhaupt an einen Punkt zu stellen, welcher von einem am Seile hängenden oder durchgehenden Fördergefäß erreicht werden könnte.

f) Ebenfalls ist strenge untersagt das Fahren in Bremsberg-Riesen, Gestellwägen oder auf Bremsschacht-schalen.

g) Der Bremser, Anschläger und Abnehmer der betreffenden Bremsberge und Bremsschächte ist verpflichtet,

über die Befolgung der gegebenen Vorschriften zu wachen und Jedermann vor einem beabsichtigten Zuwiderhandeln gegen dieselben zu warnen. Wird seiner Warnung nicht Folge geleistet, so hat er am Ende der Schicht dem Betriebsleiter hievon Anzeige zu erstatten.

h) Dem Bremser liegt es ob, das Bremswerk in allen seinen Theilen zu Beginn und Ende der Schicht zu untersuchen und etwaige Gebrechen sofort dem Gruben-Aufsichtspersonale zu melden.

§. 91.

Vorsichts-Vorschriften bei der Förderung in Schächten und Gesenken.

Die Fördergefäße dürfen während der Abteufarbeit nur bis zu einer Handbreite unter dem Rande gefüllt, die zur Ein- und Ausförderung gelangenden Materialien aber, als Gezähe, Holz u. s. w. müssen mit Hanfstricken an das Seil befestigt werden. — Ausserdem sind die An- und Abschlagspunkte der Schächte oder Gesenke während der Förderung entsprechend zu beleuchten; die Ersteren aber derart einzurichten, dass kein Arbeiter genöthigt ist, unter den Förderschacht zu treten.

§. 92.

Vorschriften bei der Fahrung in Strecken, Bremsbergen und Schächten.

Für die Fahrung gelten die folgenden Vorschriften:
a) In Strecken, in welchen die Förderung mit Maschinen oder endlosen Ketten stattfindet, ist das Fahren nur den dabei beschäftigten Arbeitern und dem Aufsichtspersonale gestattet.

b) In Schächten muss während des Ein- und Ausfahrens von Personen mittelst der Förderschale jede andere Förderung im Schachte ruhen.

c) Das Ein- und Ausfahren auf einem beladenen Fördergefäss ist verboten.

d) An jedem Punkte, wo bei der Seilfahrt ein- und ausgestiegen wird, muss ein zuverlässiger Aufseher oder er-

fahrener Arbeiter zugegen sein, welcher für die Aufrechterhaltung der Ordnung besonders bei dem Einsteigen verantwortlich ist und dessen Anordnungen alle Fahrenden Folge zu leisten haben.

e) Während der Fahrt haben sich sämtliche Fahrenden auf der Schale vollkommen ruhig zu verhalten.

f) Auf Bremsbergen dürfen während der Förderung die Fahrabtheilungen nicht betreten werden, nur den mit der Revision oder Reparatur und Aufsicht beauftragten Personen ist dies gestattet; in diesem Falle muss die Bremse stillgesetzt sein, und darf nur auf ein bestimmtes Signal wieder geöffnet werden.

§. 93.

Ausser diesen bergpolizeilichen Vorschriften, deren **Aufrechterhaltung der bergpolizeilichen Vorschriften der kön. ung. Bergbehörde.** Übertretung im Disciplinarwege bestraft wird, bleiben sämtliche durch die kön. ung. Berghauptmannschaft in Budapest unter Zahl 522 vom Jahre 1883 erlassenen bergpolizeilichen Vorschriften in voller Kraft und namentlich das Beamten- und Aufsichtspersonale hat sich mit denselben vollständig vertraut zu machen.

VII-ter Abschnitt.

Dienstplichten und Obliegenheiten des Arbeiter-Personales ober Tags und in den Werkstätten.

§. 94.

In den Separations- und den Aufbereitungs-Anstalten haben die Arbeiter und Arbeiterinnen aus der Kohle taubes Gestein und Schiefer möglichst vollständig auszuscheiden, und das zwecklose Zerschlagen grösserer Kohlenstücke zu vermeiden. **Obliegenheiten der Separation- und Aufbereitungs-Arbeiter und Arbeiterinnen.**

Sämmtliche Arbeiter und Arbeiterinnen haben recht-

zeitig zu erscheinen und sich an die ihnen zugewiesene Arbeit zu begeben.

Streiten, Lärmen oder Herumtreiben in den Separations-Aufbereitungs-Anlagen oder sonstigen Werkstätten ist strengstens verboten. Insbesondere haben sich die männlichen Arbeiter gegenüber den weiblichen anständig zu benehmen, und sich aller rohen Redensarten, Scherze und Spässe zu enthalten.

Unter keiner Bedingung dürfen andere hieher nicht gehörende Arbeiter in den Separations-Aufbereitungs- und sonstigen Werkräumlichkeiten verweilen, oder sich dort mit den männlichen oder weiblichen Arbeitern unterhalten.

Um die Aufbereitungs- und Separations-Maschinen im Falle der Nothwendigkeit zum Stillstande zu bringen, sind in diesen Werkstätten Glockenzüge angebracht, welche von den Arbeitern benützt werden können. Beim Ertönen der Glocke hat der Maschinenwärter die Dampfmaschine unverzüglich zum Stillstande zu bringen.

§. 95.

**Obliegenheiten
der Tagarbeiter
oder Schichtler.**

Die Tagarbeiter müssen die ihnen übertragenen Verpflichtungen genau nach Angabe schnell und gut ausführen. — Sie dürfen die ihnen zugewiesenen Arbeitsplätze nicht verlassen und sich nicht sträuben, was immer für Arbeiten, die der Betrieb des Werkes erfordert, zu besorgen. Die Schichtzeit, sowie die Ruhepausen sind genau einzuhalten und es darf kein Arbeiter früher seine Thätigkeit einstellen, bis nicht das Zeichen durch die Dampfpfeife oder Glocke erfolgt. Ebenso hat sich jeder Arbeiter nach der Ruhepause beim Ertönen des Zeichens wieder zur Arbeit zu begeben. — Die ausgefassten Werkzeuge sind schonend zu behandeln und haftet jeder Arbeiter für die übernommenen Stücke.

§. 96.

Den stabil aufgenommenen Handwerkern ist es nicht gestattet, ohne Bewilligung der Bergwerks-Direction Privatarbeiten zu übernehmen. Dieselben unterstehen in erster Reihe den den Betrieb leitenden Beamten und Meistern, und haben denselben unverweigerlich Gehorsam zu leisten.

**Obliegenheiten
der Handwerker
und deren Stellung.**

§. 97.

Die Zimmerleute und Tischler haben alle in ihr Fach schlagenden Arbeiten fleissig, solide und genau auszuführen. Die Zimmerleute können auch aushilfsweise zur Grubenzimmerung und im Nothfalle auch zu anderen Arbeiten verwendet werden.

**Aufzählung der
Handwerker
und deren
Pflichten.**

Die Schlosser, Schmiede und Giesser haben jede in ihr Fach greifende Arbeit am Tage wie in der Grube zu verrichten, zweckmässig und gut auszuführen, sie haften für jeden Schaden und jedes Unglück, das durch eine nachlässige Arbeit entsteht. — Alle Werkzeuge, welche in Reparatur kommen, sind wegen weiterer Verwendung sogleich in brauchbaren Stand herzurichten, und muss die Herstellung solcher Werkzeuge unter Umständen zu jeder Zeit vorgenommen werden. Dasselbe gilt auch für eventuelle Reparaturen der Betriebs- und sonstigen Maschinen.

Die Maurer haben die ihnen übertragenen Arbeiten sorgfältigst bei möglichster Raschheit auszuführen, sich besonders bei den unterirdischen Maurerarbeiten einer grossen Genauigkeit zu befleissigen. Jeden Mangel an Steinen, Ziegeln, Mörtel oder anderen Materialien haben sie sofort dem betreffenden Aufseher anzuzeigen.

VIII-ter Abschnitt.

Dienstvorschriften für die Maschinenwärter und Heizer.

§. 98.

**Allgemeine
Vorschriften.**

Alle in den Dienst tretenden Heizer, Maschinen- und Kunstwärter haben sich mit der Dienst- und Disciplinar-Strafordnung vollkommen vertraut zu machen, welcher sie ebenfalls, so wie alle anderen im Dienste der Gesellschaft stehenden Arbeiter, unterworfen sind. Besonders haben sie sich die nachstehenden Vorschriften §. 99. — §. 114. vollkommen anzueignen, genau auf diese zu achten, und darnach zu handeln, da Unkenntniss derselben keinen Entschuldigungs-Grund bildet.

§. 99.

Die Vorgesetzten der Maschinenwärter und Heizer.

Dem gesellschaftlichen Bergverwalter oder dessen Stellvertreter, sowie dem Bau- und Maschinen-Verwalter, dem Maschinenmeister, Kunststeiger, Maschinen-Aufseher und den übrigen vorgesetzten Beamten, welche jedem Heizer und Wärter bei seinem Dienstantritte namhaft gemacht und vorgestellt werden, sind dieselben Gehorsam schuldig.

§. 100.

Die Pflichten des Maschinenwärters.

Der Maschinenwärter ist für den regelmässigen Gang der seiner Wartung anvertrauten Maschine verantwortlich. Von etwaigen Unregelmässigkeiten oder Schäden an der Maschine, den Dampfkesseln, Speise-Apparaten, Schachtpumpen, Förderseilen etc. hat er dem Maschinenmeister, Kunststeiger oder Maschinen-Aufseher rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Unter seiner Aufsicht steht der Kesselheizer, welcher den wegen der Kesselwartung und sonstiger Hilfe-

leistung durch den Maschinenwärter gegebenen Anordnungen Folge zu leisten hat.

Ist kein besonderer Heizer angestellt, so hat der Maschinenwärter den Kessel mit zu bewarten.

In allen Fällen jedoch ist der Maschinenwärter für die gute Bewartung der Dampfkessel und ihre Instandhaltung mit verantwortlich.

§. 101.

Die Maschinen - Kunstwärter und Heizer, welche in der Nähe gehender Maschinen beschäftigt sind, dürfen nur solche Kleider tragen, welche sich dem Körper eng anschliessen und haben vereint nach Kräften für Anbringung von Schutzvorrichtungen und durch mündliche Warnungen Sorge zu tragen, dass Niemand von den sich bewegenden Theilen etc. eine persönliche Beschädigung erleidet.

**Bekleidung,
feuersichere
Aufbewahrung
der Putz- und
Beleuchtungs-
Materialien.**

Auch haben dieselben die rechtzeitige und ausreichende Beleuchtung in den Arbeitslokalen zu besorgen, sowie über die gefahrlose, feuersichere Aufbewahrung der Putz-, Brenn- und Beleuchtungsmaterialien mit grösster Aufmerksamkeit und Vorsicht zu wachen; ferner jene Schäden, welche durch Abkühlung und Einfrieren entstehen könnten, sorgfältigst zu verhüten.

§. 102.

Heizer und Wärter haben vor Beginn der bestimmten Arbeitszeit am Betriebsorte zu sein, damit Maschine und Kessel zur Zeit, wo sie benützt werden sollen, zum Anlassen bereit stehen.

**Dienstantritt
und Schichten-
wechsel.**

Beim Schichtwechsel hat der den Dienst übernehmende Heizer oder Wärter mindestens zehn Minuten vor der bestimmten Ablösungsstunde zu kommen und der Abgehende ebenso lange nach derselben noch am Dienstorte

zu verbleiben. Während dieser Zeit haben sich die beiden jene dienstlichen Mittheilungen zu machen, welche auf den Betrieb Einfluss haben.

Der den Dienst Antretende hat alle Apparate und Bestandtheile zu prüfen und nach ordnungsmässigem Befunde die erfolgte Übernahme mit den Worten: »ich habe den Dienst übernommen« zu erklären.

Sollte ein kranker oder durch Trunkenheit unzurechnungsfähiger Heizer oder Wärter den Dienst übernehmen wollen, so hat der Abgehende sofort dem unmittelbaren Vorgesetzten die pflichtschuldige Meldung durch Jemanden erstatten zu lassen, und weitere Bestimmungen auf seinem Dienstorte abzuwarten.

§. 103.

Wartung der Dampfkessel.

Bei der Wartung der Dampfkessel sind folgende Vorschriften zu befolgen:

a) Für die rechtzeitige und ausreichende Beschaffung des Speisewassers und Brennmaterials ist Sorge zu tragen.

Nur diejenigen Heizkohlen dürfen verwendet werden, welche durch die Gruben-Beamten zugewiesen sind.

b) Bevor das Feuer angelegt wird, muss der Wasserstand im Kessel untersucht werden. — Derselbe soll beim Anheizen 2 Centimeter über der Marke stehen. Während des Betriebes ist der Wasserstand fortwährend in der vorschriftsmässigen Normalhöhe zu erhalten und darf in keinem Falle unter die niedrigste Marke sinken.

Die Wasserstands-Apparate sind täglich öfter zu probiren und von Schlamm rein zu halten. Jede Verstopfung ist sofort zu beseitigen, oder, wenn dies nicht thunlich, das Feuer zu löschen und der Kessel kalt zu legen.

Die Speisevorrichtungen sind abwechselnd zu betreiben, um ihres brauchbaren Zustandes sicher zu sein.

Kommen dieselben in Unordnung, so muss das Feuer sofort gelöscht und der Betrieb eingestellt werden.

Der Dampfdruck darf niemals über die Marke des höchsten zulässigen und concessionirten Druckes steigen. Die Manometer sind täglich zu probiren, ob die Zeiger auf den Nullpunkt sinken und wieder auf ihren früheren Standpunkt zurückgehen.

Ventile und Hähne dürfen nur langsam geöffnet und ebenso geschlossen werden. Das Speiseventil darf nicht über die vorgeschriebene Höhe geöffnet und muss nach jeder beendeten Speisung wieder geschlossen werden.

Der Abblasehahn oder Auslass-Wechsel ist täglich vor Beginn der Schicht eine kurze Zeit (1 bis 2 Minuten) zu öffnen, um den Schlamm zu entfernen, ferner ist derselbe sicher zu stellen und besonders bei freiliegenden Kesselanlagen dessen Griff abzunehmen.

Die Mannloch Deckelschrauben sind beim Anheizen eines Kessels behutsam nachzuziehen.

c) Maschinenwärter und Heizer haben sich jedesmal vor Anlegen des Feuers, wie auch häufiger während des Betriebes zu überzeugen, ob die Sicherheitsventile beweglich und nicht über das erlaubte Gewicht beschwert, ob die vorerwähnte Kesselarmatur, insbesondere die Probirhähne, Wasserstandsgläser, Manometer. Zugschieber, Speise- und Ausblase-Ventile in Ordnung sind.

Hierbei ist zu beachten, dass die Griffe der Hähne und Wechsel stets in der Richtung des Weges stehen müssen.

d) Anfangs ist das Feuer schwach zu erhalten, die Luft aus dem Dampftraume des Kessels durch Ausblasen der Sicherheitsventile zu entfernen und nach erfolgter

Dampfbildung, über eine Atmosphäre Spannung, allmählig zu verstärken, — Der Planrost ist gleichmässig 15 bis 20 Centimeter hoch mit Kohlen zu beschütten und fortwährend ganz bedeckt zu erhalten. — Stückkohlen sind vor dem Aufwerfen in faustgrosse Stücke zu zerkleinern.

Das Heizen geschehe zur rechten Zeit und nicht mit zu starken Kohlenladungen auf einmal.

Am zweckmässigsten haben sich Chargen schwach angeetzter Kohle von 10 bis 15 Kilogramm erprobt.

Jeder neuen Eintragung von Kohlen muss das Heben der Feuerschichte und das Zurückschieben der nächst der Thür liegenden brennenden Kohlen vorhergehen, so dass die frisch aufgeworfenen Kohlen der Thüre zunächst zu liegen kommen.

Bei verhältnissmässig zu kleiner Rostfläche empfiehlt sich ein gleichmässiges Bestreuen des ganzen Feuers bei jeder Beschickung.

Der Rost muss fortwährend luftig und rein von Schlacken sein. Ein gut gehaltenes Feuer erkennt man erstens an dem hellen Feuerscheine, welchen es in den Aschenfall wirft, und zweitens an einer möglichst wenig rauchenden Esse.

Vortheilhaft ist es, die zusammengebackene Kohlen-schichte öfter mit dem Schürspiess zu unterfahren, aufzuheben, zu zerbrechen und sodann das Feuer mit dem Schürhacken zu ebnen. Die gebildeten Schlacken müssen von Zeit zu Zeit mit dem Schürhacken herausgerissen werden.

Zu diesem Zweck wird die brennende Kohle in der Längenrichtung der einen Rosthälfte seitlich geschoben, die an den Roststäben haftende Schlacke mit dem Schürspiess gelöst und sodann mit der Feuerkrücke entfernt.

Hierauf wird das seitlich geschobene Feuer wieder

auf dem Roste gleichmässig und vertheilt frische Kohle aufgeworfen. — Das (Beschicken) Kohleneintragen, Schüren und Feuerputzen hat so rasch wie möglich zu geschehen, damit die Heizthüren nicht zu lange offen bleiben.

Dabei ist immer der Zugschieber und die Heizthürklappe zu schliessen, um den Zug und Abkühlung zu vermindern. Beim Betrieb mehrerer Kessel sind die Feuer nicht gleichzeitig, sondern eines nach dem anderen in möglichst gleichen Zwischenräumen abwechselnd zu beschicken und zu schüren. Auch ist darauf zu achten, dass die Schutzplatten der Feuerthürflügel immer in gutem Zustande sind.

e) Die hier in Verwendung stehenden Roststäbe müssen mit ihren Köpfen stets dicht nebeneinander liegen, damit nicht Kohlen durchfallen und unnütz verloren gehen.

Das Verbrennen oder Krummwerden der Roststäbe kann nur durch einen mangelhaften Zug, zu hohes oder unrein gehaltenes Feuer entstehen. Der Heizer hat darauf zu achten, dass dieser Fall nicht vorkomme.

f) Die Züge um den Kessel und der Kessel selbst sind stets von Asche und Russ gereinigt zu erhalten und ist eine gründliche Säuberung derselben bei jeder Kesselreinigung vorzunehmen. Die ordentliche Ausführung dieser Arbeit ist vom Kunststeiger zu überwachen. — Auch hat der Heizer dabei die Feuerbrücken wieder in guten Zustand zu versetzen.

Der Zugschieber im »Fuchs« (Einmündung in den Hauptkanal) muss immer leicht zu handhaben sein und die Esse, sowie der Hauptkanal, so oft es eine Betriebsunterbrechung gestattet, von der Flugasche gereinigt werden.

Der Kesselstein im Kessel muss sorgfältig mit nicht zu scharfen Instrumenten und an den Nietköpfen, sowie

Stemmnähten besonders behutsam abgeklopft werden. Schlamm ist durch Abkratzen und Auswaschen zu entfernen.

Jede vollendete Kesselreinigung ist behufs Untersuchung dem Kunststeiger anzumelden.

Vor Schliessung des Mannloches ist der Kessel innen von einem mit der Untersuchung betrauten Kesselschmiede zu befahren, welcher von dem Befund seinem Vorgesetzten Meldung zu machen hat. — Zur leichteren Lösung des Kesselsteines ist das Antheeren der inneren Kesselflächen, so weit diese vom Wasser gespült werden, gestattet.

g) Die Kessel sind aussen und innen während des Betriebes und der Befahrung sorgsam zu beobachten und ist dem unmittelbaren Vorgesetzten sofort Anzeige zu machen, wenn sich Veränderungen, Ausbauchungen oder Undichtigkeiten daran zeigen sollten. Sollte sich bei der Reinigung der Züge genässte Flugasche vorfinden, so ist dies ebenfalls ohne Verzug anzumelden.

Der Kessel darf sodann erst nach vorgenommener Untersuchung und Reparatur wieder angeheizt werden.

Bei undichten Rohrverbindungen ist das Kessel-Mauerwerk nebst Kessel durch untergestellte Tropftassen so lange zu schützen, bis der Fehler beseitigt ist.

h) Maschinenwärter und Heizer haben sich durch fleissige Beobachtungen zu unterrichten, wie oft eine Reinigung des Kessels sammt Siederöhren und das Loshauen und Entfernen von Kesselstein und Schlamm erforderlich ist, sowie auch die Mittel zur Verhütung des Kesselsteines nach Vorschrift des Maschinenmeisters und Kunststeigers anzuwenden.

Das Ausserbetriebstellen eines alten und Anheizen eines neuen Kessels darf, aussergewöhnliche Fälle aus-

genommen, nur während der Tageszeit und wo möglich Montags oder mit Beginn der Woche geschehen.

In der Regel soll eine Kesselreinigung alle 4 Wochen stattfinden.

Das Abblasen eines ausser Betrieb gestellten Kessels darf erst dann erfolgen, wenn das Feuer gelöscht, durch Öffnen des Essenschiebers das Mauerwerk abgekühlt und der Dampfdruck auf eine Atmosphäre gesunken ist. Dasselbe ist niemals Nachts oder während des Schichtwechsels vorzunehmen.

Das Füllen der Kessel mit kaltem Wasser darf erst dann geschehen, wenn Kessel und Mauerwerk gehörig abgekühlt sind.

i) Bei allen Maschinen, bei denen ein unregelmässiger Dampfverbrauch stattfindet, also besonders bei Fördermaschinen, hat der Heizer darauf zu sehen, dass das Feuer zur Zeit des Stillstandes gemässigt, der Kessel mit Wasser stark gespeist, bei zunehmendem Dampfverbrauche aber das Feuer wieder rechtzeitig verstärkt werde. Die Feuerthüren sind indessen immer dicht geschlossen zu erhalten.

k) Steigt der Dampfdruck während des Betriebes zu hoch, so vermindere man den Zug, speise den Kessel nach, und überzeuge sich, ob die Sicherheitsventile in Ordnung sind, damit der überflüssige Dampf entweichen könne.

Ist am Dampfsammelrohr oder bei der Maschine ein Ausblaseventil (hier Sturmwechsel benannt) vorhanden, so darf dieses geöffnet werden.

Sinkt das Wasser auffallend rasch und so tief, dass der Stand desselben nicht mehr mit Sicherheit erkannt werden kann, so darf der Kessel unter keinen Umständen nachgespeist werden.

Man lösche sofort das Feuer, öffne den Essenschieber, schliesse das Dampfventil, öffne die Sicherheitsventile und benachrichtige den Vorgesetzten.

Bevor nicht Kessel- und Mauerwerk abgekühlt sind, darf nicht nachgespeist werden.

Vor dem Wiederbetriebe ist der Kessel zu untersuchen oder einer Wasserdruckprobe zu unterziehen.

1) Haben mehrere Kessel gemeinschaftliche Dampf- und Speisewasser-Röhren, so ist beim Beginne der Feuerung darauf zu achten, dass die Heizung in den verschiedenen Kesseln gleichmässig vor sich gehe und die Verbindungswege von vornherein ganz offen seien.

Sind nicht alle Kessel einer gemeinsamen Gruppe gleichzeitig im Betriebe, so müssen die nach den kaltliegenden Kesseln hinführenden Ventile gänzlich abgesperrt sein. — Namentlich ist das Dampf- und Speiseventil an einem solchen kaltliegenden Kessel, in welchem eine Reinigung oder Kesselsteinentfernung vorgenommen werden soll, vorher, ehe überhaupt Menschen in den Kessel einsteigen, derartig durch Abnahme des Handrades oder durch besondere Vorrichtungen zu verschliessen, dass diese nur mit Anwendung von Gewalt geöffnet werden können.

Zur persönlichen Sicherheit bei etwa vorkommenden Unglücksfällen halte der Heizer stets die Ausgänge frei, Sorge, dass die Thüren des Kesselhauses sich nach Aussen öffnen, sowie dass der Kesselboden, Heizhaus, Treppen und Gänge gehörig beleuchtet und sicher ohne Hindernisse zu passiren seien.

So lange Feuer auf dem Roste ist, darf der Heizer den Kessel nicht ohne Aufsicht lassen.

m) Hört der Betrieb auf, so ist das Feuer allmählig zu dämpfen, das Sicherheitsventil aber dauernd zu öffnen.

Wärter und Heizer dürfen sich nicht früher entfernen, bis die Feuer gedeckt oder gelöscht und alle Vorbereitungen für die Sicherheit gegen Feuersgefahr oder Explosion und für den nächstfolgenden Betrieb getroffen sind.

Die in 23 Punkten tabellarisch und kurz zusammengestellten Vorschriften der Bergwerks-Direction über den Dampfkessel-Betrieb vom 1-ten August 1892 sind in jedem Kesselhause für jedermann ersichtlich aufzuhängen. Dieselben lauten :

1. Das Kesselhaus halte man sauber und frei von Allem, was nicht dahin gehört. — Ausser den Heizern und Aufsichts-Organen soll Niemand dasselbe betreten. — Die Heizer sind berechtigt, Unbefugte zu entfernen.

2. Sämmtliche Armaturen sind rein, dicht und leicht beweglich zu erhalten und bei jedem Kaltlegen der Kessel sorgfältig zu untersuchen. — Namentlich sind die Wasserständer, Manometer und Speiseröhren etc. gründlich zu reinigen.

3. So lange das Feuer auf dem Roste ist, darf der Heizer das Heizhaus und den Kessel nicht verlassen.

4. Der Rost ist frei von Schlacke, stets mit Kohlen bedeckt zu erhalten, auch muss dessen Feuerschein im Aschenfall sichtbar sein.

5. Die Feuerthüren öffne man so selten als möglich und beschränke vorher den Zug. — Das Heizen oder Aufwerfen der Kohlen soll rasch, und bei mehreren Feuerungen stets abwechselnd erfolgen.

6. Der Wasserstand darf niemals unter die Marke des tiefsten zulässigen Wasserstandes sinken.

7. Die Wasserstands-Hähne sind oft zu probiren und vom Schlamm rein zu halten. Jede Verstopfung ist sofort zu beseitigen, anderenfalls ist das Feuer zu löschen und der Kessel kalt zu legen.

8. Die Speise-Vorrichtungen, Pumpen, oder Injecteurs sind abwechselnd zu betreiben, um ihres brauchbaren Zustandes sicher zu sein. — Gerathen sie in Unordnung, so ist das Feuer sofort zu löschen und der Betrieb einzustellen.

9. Für eine gute Vorwärmung des Speisewassers ist immer zu sorgen. Der Dampfdruck darf die am Manometer ersichtliche concessionirte Dampfdruck-Marke niemals übersteigen.

10. Die Manometer sind täglich mehrmals zu controlliren und zu prüfen, ob sie rasch auf den Nullpunkt sinken und auf den früheren Stand zurückgehen.

11. Das Sicherheits-Ventil muss täglich zweimal durch vorsichtiges Lüften oder Aufheben des Hebels beweglich erhalten werden. — Jede Änderung der vorschriftsmässigen Belastung ist strengstens verboten.

12. Ventile und Hähne sind immer langsam zu öffnen und ebenso zu schliessen.

13. Das Abblasen eines ausser Betrieb gestellten Kessels darf nur erfolgen, nachdem das Feuer gelöscht, durch Öffnen des Essenschiebers das Mauerwerk abgekühlt und der Dampfdruck auf eine Atmosphäre gesunken ist.

14. Schlammiges Wasser entferne man möglichst oft und zwar bei Stillstandspausen durch theilweises Abblasen bis zur Wasserstands-Marke.

15. Das Speisen der Kessel mit frischem Wasser darf erst dann geschehen, wenn der Kessel genügend abgekühlt ist.

16. Vor Einsteigen in den zur Reinigung bestimmten kalt stehenden Kessel müssen Dampf- und Speise-Ventile sorgfältigst dicht geschlossen und durch Abnahme der Kurbel oder des Rades von der Schraubenspindel,

jede Möglichkeit des Öffnens benommen werden. — Wo Kurbel oder Handrad sich nicht abheben lassen, sind diese mit Draht fest zu verbinden.

17. Der Kesselstein muss sorgfältig und an den Nietköpfen und Stemmnähten besonders behutsam abgeklopft werden.

Schlamm ist durch Abkratzen und Auswaschen zu entfernen.

Die gereinigten inneren Kesselflächen sind sodann anzutheeren.

18. Züge und Kessel müssen, so oft dies möglich, von Asche und Russ gereinigt werden.

19. Vor Stillstandspausen und wenn irgend thunlich, während derselben speise man den Kessel über den gewöhnlichen Wasserstand, lasse den Dampfdruck möglichst sinken, dämpfe das Feuer und beschränke den Zug. — Vor längerer Ruhezeit lösche man das Feuer gänzlich und schliesse den Essenschieber.

20. Sinkt das Wasser so tief, dass der Stand nicht mehr mit Sicherheit erkannt werden kann, so darf der Kessel unter keinen Umständen gespeist werden. — Man lösche sofort das Feuer, schliesse die Dampfventile, öffne den Essenschieber und benachrichtige den Vorgesetzten.

21. Schäumt das Wasser, so speise man den Kessel mit frischem Wasser nach, blase das überflüssige Wasser vorsichtig ab, and vermindere das Feuer, bis sich das Wasser beruhigt hat.

22. Steigt der Dampf zu hoch, so verkleinere oder dämpfe man das Feuer, speise den Kessel und überzeuge sich, ob das Sicherheits-Ventil in Ordnung ist.

23. Undichtigkeiten und schadhafte Stellen an den Kesseln etc. sind sogleich dem unmittelbaren Vorgesetzten anzuzeigen.

§. 104.

**Unterhaltung
der Maschinen
nebst Zugehör.**

Bei Unterhaltung der Maschine sind folgende Vorschriften zu beobachten.

a) Die Cylinder und Pumpenkolben müssen immer genau schliessen. Bei Hanfliderungen müssen die Flechten von gutem Hanf angefertigt, gleichmässig gewickelt und gut in Unschlitt getränkt sein. — Bei selbstschmierender Talk- oder sonstiger Patent-Packung müssen Kolbenstange und Stopfbüchse sorgfältig vom Fett gereinigt und die Dichtungsschnüre erst dann innerhalb des Stopfbüchsenraumes gelegt werden, nachdem eine trockene Flechte Hanf vorliegt; ausserdem dürfen die Schrauben nur locker angezogen und die Kolbenstange nie geschmiert werden. Bei Leder- oder Guttapercha-Liderung muss der Stulp die gehörige Stärke haben, richtig bearbeitet, beim Leder in Fett getränkt sein und vorschriftsmässig befestigt werden.

Bei Metall-Liderungen ist zu beachten, dass die innere Fläche des Cylinders gleichmässig von demselben berührt werde, so dass keine matten Streifen daran bleiben, und dass die Keile, womit die Metallringe durch Federn an den Cylinder angedrückt zu werden pflegen, nicht in den letzteren einschneiden, sondern zu gehöriger Zeit erneut, beziehungsweise abgeschliffen werden.

b) Die Stopfbüchsen sind in guter Liderung zu erhalten; ihre Deckel dürfen von vornherein nicht zu fest aufgeschraubt, sondern müssen allmählig nachgezogen werden.

c) Der Dampfschieber muss genau beobachtet werden, damit er bei vorkommender Undichtigkeit sogleich abgeschliffen oder passend gemacht werden könne. Dasselbe gilt von den sämtlichen Ventilen und Hähnen.

d) Die Cylinderdeckel, die Deckel der Dampf- und Ventilkästen, die verschiedenen Röhrenstücke, überhaupt alle Theile, welche appretirte Flächen besitzen und mit-

unter losgenommen werden, müssen Verdichtungskränze erhalten, welche entweder aus geölten und angekreideten oder mit Graftit bestrichenen Kautschukringen oder Kautschukschnüren, oder aus, über eiserne Ringe gewickeltem, durch Minium und Leinöhl gezogenem Hanf bestehen. Hanfzöpfe sind nur bei Mannlöchern und bei Dichtungen, welche ein späteres Nachziehen der Verschraubungen leicht ermöglichen, gestattet. — Eisenkitt darf nur ausnahmsweise bei Dichtung von Gusseisentheilen und nur da angewendet werden, wo die zu verdichtenden Theile nicht losgenommen werden.

Asbest-Dichtungsringe sind wie die Kautschukringe zu behandeln.

Dichtungsringe aus Pappe sind vor der Verwendung in Öl oder Firniss zu tränken.

e) Alle Theile der Maschine etc., welche ursprünglich blank gearbeitet sind, müssen fortwährend blank, ebenso der Anstrich rein erhalten werden.

f) Dagegen müssen alle Wellen, Zapfen, das Räderwerk und überhaupt alle diejenigen Theile, welche einer drehenden oder gleitenden Reibung ausgesetzt sind, mit den erforderlichen Schmiermitteln geschmiert werden. Die Löcher der Schmierbüchsen und Schmier-Apparate sind stets offen zu halten, das ablaufende Schmieröl und Fett thunlichst aufzufangen, sowie alle gebrauchten Kautschuk-, Leder-, Guttapercha-, Werg- und Putz-Abfälle zu sammeln und zur weiteren Verwendung aufzubewahren.

g) Bei Fördermaschinen hat der Wärter vereint mit dem Stürzer den Förderseilen, Schurzketten und Fangvorrichtungen der Fördergefäße seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, dem Rosten derselben durch öfteres Schmieren oder Theeren möglichst vorzubeugen

und die bei ersteren entdeckten Drahtbrüche unverzüglich seinem Vorgesetzten zu melden.

Im Allgemeinen sind die Förderseile jede zweite Woche gut zu schmieren. Bei Stahldrahtseilen sind die Seilbunde längstens vierteljährig abzuhacken und zu erneuern.

Bei der Anfertigung neuer Seilbunde darf das Seilende niemals ausgeglüht werden. Die an den Förderseilen befindlichen Schurzketten müssen nach Ablauf eines jeden Winters in einem Holzfeuer rothwarm gemacht werden.

Als Seilschmiere ist, wofern nicht eine andere vorgeschrieben wird: die Mischung von 8 Theilen Steinkohlen-Theer, 3 bis 4 Theilen Rüböl, 2 Theilen Unschlitt und 2 Theilen Graft anzuwenden. Auch Holztheer kann hiezu benützt werden. — Ebenso hat der Wärter die Achsen der Seilscheiben am Schacht, sowie die Achsen von etwaigen Leitungsrollen täglich vor Beginn der Schicht nachzusehen und zu schmieren.

Nach jeder beendeten Reparaturarbeit an einer Fördermaschine (und Zugehör) hat sich der Wärter vor beginnender Manschaftsförderung durch mindestens zwei Aufzüge von dem sicheren Zustande der Maschine zu überzeugen.

h) Auch für das Reinhalten der Vorwärmer, des Speisewasser-Reservoirs. sowie für die Entsäuerung von Grubenwässern hat der Wärter Sorge zu tragen, desgleichen für die Reinlichkeit im Maschinenlokale, Heizhaus und auf dem Kesselboden zu sorgen.

i) Bei der Präparation saurer Kesselspeisewässer ist folgendes zu beobachten:

Bei der zur Entsäuerung verwendeten und genügenden Menge von gebranntem Kalk schlägt sich der

Schmund schneller nieder und ist das überstehende Wasser früher klar als bei ungenügend zugesetzter Kalkmenge. — Zu viel Kalk wurde zugesetzt, wenn sich auf der Oberfläche des Wassers im Klärbassin, oder gar schon im Entsäuerungsassin ein farblos glasiges Häutchen abscheidet. Zu wenig Kalk wurde zugesetzt, wenn das Wasser im Klärbassin noch eine gelbliche Farbe zeigt.

Zur genaueren Beurtheilung, ob genügend oder zu wenig Kalk zugesetzt wurde, verwendet man Reagenspapiere. — Färbt das präparirte Wasser blaues Lackmuspapier roth, so ist zu wenig Kalk, rothes Lackmuspapier blau, so ist zu viel Kalk, und gelbes Lackmuspapier braun, so ist ebenfalls zu viel Kalk beigegeben worden.

Richtig entsäuertes Speisewasser lässt die Farbe der Reagenspapiere unverändert.

Die Beimengung von Soda, Magnesia oder Chlorbarium hat nach spezieller Anordnung zu erfolgen.

§. 105.

Zum guten Betrieb einer Dampfmaschine gehört Folgendes :

**Erfordernisse
zum guten Be-
triebe der
Dampf-
maschine.**

a) Dass die Maschine regelmässig geölt und geputzt, alle sich bewegenden Theile vor Staub geschützt und gangbar erhalten werden ;

b) dass die Maschine möglichst einmal jährlich auseinander genommen, in allen Theilen untersucht und nöthigenfalls reparirt wird ;

c) dass bei längerer Betriebseinstellung alle Bewegungstheile vor Staub und Nässe geschützt werden. — Letzteres geschieht am besten durch Anstrich aus einer Mischung von heissem Unschlitt und Bleiweiss.

d) Die Speisung der Kessel soll möglichst fortwährend und thunlichst mit heissem Wasser erfolgen.

e) Es ist günstig, mit hohem Dampfdruck im Kessel und mit geringer Füllung im Dampfzylinder zu arbeiten.

f) Die Prüfung der Dichtigkeit von Kolben geschieht am besten, wenn bei stillstehender Maschine Dampf auf die eine Kolbenseite gelassen und auf der anderen Seite der Cylinderhahn geöffnet wird, sowie am stossweisen, regelmässigen Austritt des Ausblasedampfes der Maschine.

§. 106.

Betrieb der Dampf- maschine.

a) Vor dem Anlassen der Maschine hat sich der Wärter durch genaue Besichtigung ihrer einzelnen Theile von der ordentlichen und vorschriftsmässigen Beschaffenheit derselben zu überzeugen. — Auch muss die Maschine gereinigt und geölt sein.

Es ist regelmässig zu untersuchen, ob an Kurbeln, Lagern, Kreuzkopf, Gleitbacken, Pleuelstangen etc. alle Keile und Schrauben festsitzen und in Ordnung sind. Dasselbe ist bei jedem Stillstande der Maschine zu wiederholen.

Zum Anwärmen der Rohrleitung und Maschine ist das Dampfventil am Kessel und Maschine langsam etwas zu öffnen, zum Ablassen des Condensationswassers sind vorher alle Hähne an den Rohrleitungen und an der Maschine zu öffnen.

b) Das Anlassen der Maschine muss langsam und darf nicht ohne vorhergegangenes und deutliches Signal geschehen, damit Jedermann gewarnt wird. — Bei etwaigem Drehen der Schwungradwelle behufs richtiger Kurbelstellung ist mit Vorsicht zu verfahren und die zur Hilfe gerufene Mannschaft vorher gehörig zu informiren. — Erst nach und nach ist der Gang der Maschine zu verstärken. — Den letzteren muss jedoch der Wärter stets so in der Hand haben, dass er ihn erforderlichenfalls jeden Augenblick sofort unterbrechen kann.

Die Vornahme anderer Beschäftigung als bei der Maschine und dem Kessel ist dem Wärter so lange untersagt, bis das Ganze in regelmässigem Gange ist.

c) Während des Ganges ist die Untersuchung und Schmierung der Maschine nur vom Maschinenwärter selbst und mit der grössten Vorsicht auszuführen, aber stets da verboten, wo an Bewegungstheilen, wenn diese ohne Schutzvorrichtung sind, nur mit Gefahr anzukommen ist.

Jedes Abstellen der Maschine ist vorher in den Arbeitsräumen und im Kesselhause bekannt zu machen.

Das Signal muss von demjenigen, welches für das Anlassen gegeben wird, deutlich zu unterscheiden sein. Ob vor den regelmässigen Stillstandspausen die Dampfspannung im Kessel sinken darf, ist von den Betriebsverhältnissen des Werkes abhängig. — Maschinenwärter und Heizer haben sich nach erhaltener Weisung hierüber zu verständigen.

Nach dem Abstellen der Maschine sind sofort die Cylinderhähne zu öffnen und bei etwa vorhandener Condensation vorher der Wasser-Einspritzhahn zu schliessen.

Bevor der Wärter sich entfernt, hat er sich zu überzeugen, dass das Dampfventil gehörig geschlossen und Kessel, Maschine und Zubehör in sicherem Zustande sich befinden.

d) Beim Schichtwechsel hat der abtretende dem antretenden Wärter Maschine und Zubehör in ordnungsmässigem Zustande zu überliefern und während seiner Schicht etwa vorgekommene Unregelmässigkeiten mitzuthemen.

Läuft ein Bewegungstheil heiss, so ist unter Beobachtung gehöriger Vorsicht zunächst direct an die reibenden Flächen Öl oder Fett zu geben und dann zu

untersuchen, ob die Schmiervorrichtung in Ordnung ist. Nimmt die Wärme zu, so ist es zweckmässig, Schwefelblumen mit Öl, oder Seeger'sche Emulsionsschmiere durch das Schmierloch zu bringen und mit kaltem Wasser zu kühlen. Hilft dies nicht, so ist ein zu starkes Anspannen der Keile und Schrauben zu vermuthen und die Maschine still zu stellen, um erstere etwas zu lockern. — Werden die Theile dann wiederum sofort warm, so sind sie auseinander zu nehmen, sorgfältig zu reinigen und nöthigenfalls nachzuhelfen.

e) Das Schnarren der Dampfkolben lässt ein zu starkes Anspannen der Kolbenringe vermuthen.

Man versuche es durch Schmieren zu beseitigen, anderenfalls sind die Ringe zu lockern.

Stösse bei jedem Hube werden in der Regel veranlasst durch Wasser im Cylinder, durch Anstossen der Kolben an die Deckel, durch Lockerung der Bewegungstheile oder durch unrichtige Lage derselben. Die Ursache ist genau zu ermitteln und zu beseitigen.

Zu stark angespannte oder trockene Packung der Stopfbüchsen verursacht zu starke Abnützung und Zittern der Stangen. — Man lockere die Schrauben, schmiere und ersetze eventuell die verhärtete Packung.

Hört man im Condensator knattern, so ist die Wassereinspritzung zu reguliren, bis das Vacuummeter richtig steht. In der Regel wird zu wenig Wasser vorhanden sein.

Fängt die Dampfmaschine an plötzlich rascher zu gehen, so ist nachzusehen, ob der Regulator in Ordnung ist und die Drosselklappe richtig abschliesst. Das Dampfventil muss dann etwas geschlossen werden. Bei Beschränkung des Werksbetriebes ist die Dampfspannung

im Kessel durch schwächeres Heizen zu verringern oder die etwa vorhandene Expansion zu verstellen.

Fängt die Maschine an auffallend langsamer zu gehen, so ist nachzusehen, ob das Dampfventil ganz geöffnet, ob Regulator und Drosselklappe in Ordnung sind, sowie ob der Kessel gehörigen Dampf hat und ob sich einzelne Theile heiss gelaufen haben. — Etwa vorhandene Expansion ist nur dann zu verstellen, wenn der Werksbetrieb mehr Kraft verlangen sollte. Arbeitet die Maschine mit Condensation, so ist zu prüfen, ob gehörige Luftleere vorhanden ist.

Letztere wird leicht durch kleine Undichtigkeiten an Stopfbüchsen und Flantsch-Verschraubungen, sowie an Dampfkolben und Schiebern und endlich durch Versagen der Luftpumpen und der Wassereinspritzungen verringert werden.

Auffälliger Dampf- und Kohlen-Verbrauch beweist in der Regel, dass Dampfkolben und Schieber undicht, etwaige Condensation in Unordnung und Expansionsvorrichtungen falsch gestellt sind. — Dem Vorgesetzten ist hievon Meldung zu machen und sodann die Maschine zu repariren.

f) Fördermaschinen dürfen nicht eher angelassen werden, bis dem Wärter das vorgeschriebene Signal gegeben ist. — Der Wärter ist für die richtige Ausführung der ihm gegebenen Signale verantwortlich.

Das herauskommende Förderseil ist möglichst im Auge zu behalten, damit das Fördergefäß nicht zu hoch gegen die Seilscheibe gelange. — Zu gleichem Zwecke ist auch darauf zu achten, dass die Fang- und Seilauslöse-Vorrichtungen, sowie der bei der Maschine angebrachte Schachtmesser oder Teufenzeiger, die Signalglocken, Tourenzähler etc. sich stets in Ordnung befinden.

g) Im Allgemeinen sind hier die nachstehenden bergpolizeilichen Vorschriften der königl. Berghauptmannschaft in Budapest genau zu beachten.

»Seilfahrt.«

»Zum Ein- und Ausfördern der Menschen mittelst Seile dürfen nur solche Seile benützt werden, welche bezüglich der grössten Förderlast wenigstens eine sechsfache Sicherheit bieten, in durchaus gutem Zustande sich befinden und ein baldiges Reißen nicht befürchten lassen.

Das Seil, dessen Befestigung am Seilkorbe und an der Förderschale, sowie Letztere selbst müssen täglich von einer damit betrauten Person auf ihre Haltbarkeit untersucht und muss dabei das Seil vor deren Augen wenigstens einmal auf- und abgewunden werden.

Ein Reserve-Fahrseil ist auf dem Bergwerke vorrätzig zu halten.

Während des Ein- und Ausfahrens von Personen mittelst des Seiles muss jede andere Förderung im Schachte ruhen.

Das Ein- und Ausfahren auf einem beladenen Fördergefässe ist verboten.

Derjenige Wärter, welcher die bei der Seilfahrt benützte Maschine lenkt, ist für die Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheits-Massregeln, insbesondere der Signale verantwortlich.

An jedem Punkte, wo bei der Seilfahrt ein- und ausgestiegen wird, muss ein zuverlässiger Aufseher oder erfahrener Arbeiter zugegen sein, welcher für die Aufrechthaltung der Ordnung besonders bei dem Einsteigen verantwortlich ist und dessen Anordnungen alle Fahrenden Folge zu leisten haben.«

In jenen Schächten, wo die Mannschaft mittelst der Förderschale ein- und ausfährt, darf von dem Augenblicke an, wo die Schachtthüren behufs zu bewerkstelliger Wasserförderung oder aus anderen Ursachen geöffnet worden sind, mittelst der Förderschale Niemand mehr ein- und ausfahren.

Der Anschläger oder der mit der Öffnung der Schachtthüren betraute Arbeiter hat auf der Fahrt auszufahren und ebenso einzufahren, um die Schachtthüren zu schliessen, worauf erst nach gegebenem vorschriftsmässigen Zeichen das Einlassen der Arbeiter beginnen darf.

Jeder Zuwiderhandelnde wird mit allsogleicher Entlassung und Übergabe an die Behörde bestraft.

h) Bei Frostwetter ist das Dampfabsperrrventil am Kessel auch für die Dauer des Stillstandes der Maschine nicht ganz zu schliessen, damit stets etwas Dampf in die Leitung gelange und diese nicht einfriere. Ebenso ist in einem solchen Falle die Drosselklappe ein wenig zu öffnen, um fortwährend dem Zylinder geringe Mengen Dampf zugehen zu lassen; die Wasserablasshähne am Zylinder sind aber offen zu halten. Auch ist bei längeren Stillstandspausen Alles sorgfältig vor dem Einfrieren zu schützen und nöthigenfalls Wasser- und Dampfleitungen rechtzeitig zu entleeren.

Der Wärter hat Sorge zu tragen, dass die Umhüllung sowie Flanschenverbindungen der Dampfleitungen sich stets in dichtem, vorschriftsmässigem Zustande befinden.

Etwaige Schäden sind möglichst bald zu repariren.

Zu Röhrenleitungen-, Kessel- oder Zylinder-Umhüllungen ist eine innige Mischung von 50 Kilo geschlämmtem feinem Lehm mit 12 Kilo Theer, 4 Kilo klein gehackten Wergabfällen, 3 Kilo fein gesiebtem Sand, 5 Kilo

gestossenem Grafit, 3 Kilo fein gesiebter Steinkohlenasche und 8 Kilo Wasser zu verwenden. Auch sind als weitere Schutzmittel gegen Wärmeverluste schwarze Pappe, Stroh, alte Hanfseillützen, sowie Kieselguhr, Kork- und Asbest-Platten je nach erfolgtem Auftrage zu benützen. — (Die Dauer des Winters gilt vom 1. November bis 1. Mai jedes Jahres.)

§. 107.

**Verhalten der
Maschinenwär-
ter und Heizer
während des
Dienstes.**

Während des Ganges der Maschine dürfen weder Wärter nach Heizer sich von ihren Posten entfernen, noch weniger schlafen.

Bei Fördermaschinen ist dem Wärter zur Zeit des Ganges der Maschine jedes Gespräch mit fremden Personen, Lesen von Büchern etc. untersagt.

Wärtern und Heizern ist es verboten, während ihres Dienstes geistige Getränke zu geniessen oder auch nur solche bei sich zu führen.

§. 108.

**Reinlichkeit,
Zutritt von
Fremden.**

Das Maschinenlokal und Kesselhaus sollen sauber und frei von Allem, was nicht dahin gehört, gehalten werden, so viel als möglich abgeschlossen bleiben, und dürfen nicht als Aufenthaltsort für solche Arbeiter oder Personen dienen, welche bei der Maschine oder den Kesseln Nichts zu thun haben.

Fremden ist der Zutritt nur zu gestatten, wenn dieselben von einem Werksbeamten begleitet sind oder eine Erlaubniskarte vorweisen. Namentlich sind, ohne ausdrückliche Erlaubniss, Aufnahmen oder Messungen der Maschinen etc. nicht zuzulassen.

Heizer und Wärter sind berechtigt, Unbefugte zu entfernen.

§. 109.

Bei allen vorkommenden Unglücksfällen, bei Brüchen oder ungewöhnlichen Vorfällen muss der Wärter die Maschine still stellen und wofern er den Schaden nicht selbst und in kurzer Zeit repariren kann, sofort dem zunächst vorgesetzten Beamten Anzeige machen.

Verhalten bei
Unglücksfällen.

§. 110.

Bei längerer Stillsetzung der Maschine ist darauf zu achten:

Vorschrift bei
Stillsetzung der
Maschine.

a) Dass die Kesselfeuerung gedämpft werde, wenn dieselbe nicht überhaupt, um weiteres Unglück zu verhüten, sofort ganz unterbrochen und der Dampf abgelassen werden muss. Ein Herausreissen des Feuers und das Öffnen der Kesselthür bei offenen Registern (Zugschiebern) is indessen dabei durchhaus unstatthatt. Das Wasser im Kessel soll nur eben in der nöthigen Wärme erhalten werden, ohne starke Dämpfe zu entwickeln;

b) dass die Maschine nicht auf den ganzen Hub zu stehen komme;

c) dass eine zufällige Bewegung der Maschine nicht eintreten könne, zu welchem Zwecke die Dampfeinlassschleuse (Schieber, Ventile oder Drosselklappe) sorgfältig zu schliessen und die vorhandene Bremse und Zugstange festzustellen sind.

§. 111.

Wenn bei einzelnen Maschinen dem Maschinenwärter auch die Bewartung von Schachtpumpen übertragen ist, so muss derselbe den Schacht täglich wenigstens zweimal befahren und sich genau von dem Zustande der Pumpen, der Gestänge etc. überzeugen. Findet er, dass die Kolben, Ventile, Stopfbüchsen, Liderungsringe etc.

Wartung der
Schachtpum-
pen.

undicht sind, so hat er deren Verdichtung sofort vorzunehmen.

Gestänge, Führungen, sowie alle Verbindungen der Gestänge und Röhren sind fort im besten, nicht reibenden, beziehungsweise dichten Zustande zu erhalten.

Ist die erforderliche Arbeit der Art, dass der Wärter nicht im Stande ist, dieselbe allein zu vollbringen, so hat er dem Kunststeiger Anzeige zu machen, um die nöthige Hilfe zu bekommen. Der Heizer hat ihm nur dann dabei Hülfe zu leisten, wenn der Kessel ausser Betrieb oder ein Stellvertreter für ihn da ist.

Findet der Wärter bei Befahrung des Schachtes, dass Reparaturen an demselben, an den Pumpen, am Gestänge, an den Führungen, Bühnen, Fahrten etc. nöthig sind, welche durch den Grubenschmied oder durch Schachthäuer gemacht werden müssen, oder welche die Ergänzung einzelner Theile oder die Anbringung neuer Stücke erfordern, so hat er ebenfalls sofort dem Kunststeiger, beziehungsweise Grubensteiger, davon Anzeige zu machen, damit von diesen das Nöthige angeordnet werde.

Die Befahrungen des Schachtes und die Reparaturen an den Schachtpumpen darf der Maschinenwärter nur dann vornehmen, wenn die Maschine stille steht, oder wenn ein geeigneter Stellvertreter für ihn bei derselben ist. Die im Gange befindliche Maschine darf in keinem Falle allein gelassen werden.

Sollte eine Entfernung des Wärters unbedingt erforderlich sein, so muss, wenn kein Stellvertreter vorhanden, vorerst die Maschine stillgestellt werden.

Bei jenen Schächten, wo für die Wartung der Pumpensätze eigene Kunstwärter beigestellt sind, haben für dieselben nachstehende Vorschriften Geltung :

a) Die Kunstwärter haben für den guten Zustand und Gang aller Pumpensätze zu sorgen, die Gestänge, Gestängführungen und alle Gestängsverbindungen in jeder Schicht zweimal zu untersuchen, lockere Schrauben zu befestigen oder auszuwechseln und reibende Stellen zu beseitigen oder durch Fett zu lidern.

b) Fehlerhafte Ventile, Kolben, Kolbenstangen, Stopfbüchsen, Dichtungskränze etc. sind ohne Verzögerung durch neue, gute Stücke, welche stets in gutem Stande vorrätig zu halten sind, auszuwechseln, und dabei darauf zu achten, dass diese Arbeiten gut ausgeführt werden und keiner Nachhilfe bedürfen.

c) Die Schachtkränze, Fahrbühnen etc. müssen rein gehalten, gebrochene Schrauben, Keile, Stricke, Dichtungen, Werg etc. dürfen nicht im Schachte vorgefunden werden.

Die im Schachtsumpfe schwimmenden Holzspähne sind zu entfernen und die Saugköpfe vor jeder Unreinlichkeit zu schützen.

d) Die Wasserstände im Schachtsumpfe und in den Sumpfstrecken sind nebst den Schwimmern, welche dieselben ober Tags markiren, sorgfältig zu überwachen und jede Änderung ist dem Maschinenwärter anzuzeigen.

e) Bei Reparaturarbeiten, Satzsenken etc. ist es den Kunstwärtern ausnahmsweise gestattet, am Seil anzufahren, bei der regelmässig zweimal in einer Schicht vorzunehmenden Untersuchung aller Saug- und Drucksätze haben dieselben die Fahrt zu benützen.

f) Von jeder im Schacht auf den ungestörten Betrieb der Pumpen bezug habenden Wahrnehmung hat der Kunstwärter seinem unmittelbaren Vorgesetzten, Kunststeiger oder Vorhauer, sowie auch beim Schichtwechsel seinem ablösenden Kameraden genaue und wahrheitsgetreue Meldung zu erstatten.

g) Bei jedem Satze sind die zur Erhaltung und schnellen Reparatur nöthigen Werkzeuge und Reservestücke in Bereitschaft zu halten. Fehlende Stücke hat der Kunstwärter rechtzeitig dem Kunststeiger anzumelden.

h) Die ober Tags vorhandenen Balanciers, Kunstwinkel, Gestängscheeren, Kappeisen, Lager etc. sind zu überwachen und rein zu erhalten. Bei Reparaturen an der Antriebsmaschine etc. hat der Kunstwärter Hilfe zu leisten.

i) Schliesslich hat derselbe die Guttapercha-Dichtungen der Ventile und Kolben selbst anzufertigen, ferner die (aus 82 Theilen Zinn, 10 Theilen Antimon und 8 Theilen Kupfer bestehende) Composition der Metallventile zu erhalten und dicht aufzuschleifen.

Alle Saug- und Steigröhren und insbesondere deren Flanschen sind durch Zement-Aufgüsse oder Wasserkittkränze, sowie durch öftere Theeranstriche vor der zerstörenden Wirkung der saueren Grubenwässer zu schützen. Die Umhüllungen der Dampfleitungsröhren, von Grubenpumpen etc. sind vom Kunstwärter zu überwachen und fehlerhafte Stellen sofort auszubessern.

§. 112.

Betriebsmaterialien.

Der Maschinen- und Kunstwärter muss bedacht sein, dass nie Mangel an den nöthigen Heizungs-, Beleuchtungs-, Schmier- und Liderungs-Materialien und den beim Maschinenbetriebe nöthigen Werkzeugen und Utensilien eintritt, und hat daher von etwaigen Erfordernissen frühzeitig dem vorgesetzten Kunst- oder Gruben-Steiger die Anzeige zu machen.

Die Reservoirs für das Speisewasser sollen immer gefüllt sein.

§. 113.

Schlechte Materialien soll der Maschinenwärter nicht annehmen, oder aber darüber Anzeige erstatten. Für gute Aufbewahrung und sparsame Verwendung der qualitativ richtig erhaltenen Materialien, Werkzeuge und Utensilien ist er persönlich verantwortlich. Eine Verwendung auch der unbedeutendsten Materialien zu eigenem Nutzen ist dem Wärter und Heizer unbedingt untersagt. Sollten derartige widerrechtliche Aneignungen oder Verwendungen von Materialien seitens Anderer begangen werden und zur Kenntniss des Wärters oder Heizers gelangen, oder sollten sich in den Materialbeständen Verluste ergeben, so ist unter allen Umständen dem vorgesetzten Beamten sofort Anzeige zu machen. Zur leichteren Magazinsgebarung haben alle Materialfassungen im Beisein des Kunststeigers jeden Mittwoch Nachmittag stattzufinden. Das Materialquantum bestimmt der Maschinenmeister.

**Aufbewahrung
und sparsame
Verwendung
der Materialien.**

§. 114.

Über den Verbrauch der Materialien, über Gang und Leistung der Maschine, Abnützung der Förderseite etc. hat der Wärter täglich Notizen zu führen, die vorgeschriebenen Wochen-Rapporte anzufertigen und diese jeden Montag Früh dem vorgesetzten Kunststeiger einzureichen, welcher dieselben sofort an den Maschinenmeister abzugeben hat.

**Vormerkungen
über den Mate-
rialien-Ver-
brauch und die
Leistungen.**

III-ter Theil.

Disciplinar-Strafordnung.

IX-ter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 115.

**Bestimmung
des Dienstver-
gehens oder der
Übertretung.**

Jede Unterlassung oder Handlung, wodurch das dieser Dienstordnung unterworfenen Aufseher- und Arbeiter-Personale die Pflichten seines Berufes im Allgemeinen, die Treue, den Gehorsam oder die Achtung gegen die Werksinhabung oder seine Vorgesetzten und die Unantastbarkeit des gesellschaftlichen Eigenthumes, die Ehrlichkeit und Hilfsbereitsamkeit gegen seine Kameraden, die Ruhe und Ordnung bei der Arbeit und auf dem Werke, die allgemeinen und besonderen Vorschriften und Anordnungen dieser Dienstordnung, ferner jener der hiezu berechtigten Vorgesetzten absichtlich oder in fahrlässiger Weise verletzt, bildet ein Dienstvergehen oder eine Übertretung.

§. 116.

Strafgrade.

Die in Folge eines Dienstvergehens zu verhängenden Disciplinarstrafen — nach der Reihenfolge des Strafgrades — sind:

1-ter Grad: Die Rüge oder der Verweis, d. h. eindringlicher Tadel unter Hinweisung auf die Folgen wiederholter Pflichtverletzung.

Dieser Grad wird dem straffälligen Aufseher oder Arbeiter mündlich und mit Androhung strengerer Disciplinarstrafen im Wiederholungsfalle, nach Umständen un-

ter vier Augen oder im Erschwerungsfalle in Gegenwart anderer Beamten, Aufseher oder Arbeiter ertheilt.

2-ter Grad: Geldstrafen, welche durch Lohnabzüge von dem straffälligen Aufseher von einem bis zu zehn Gulden, und von dem straffälligen Arbeiter bis zu Fünf Gulden eingebracht werden.

3-ter Grad: Zuthellung beschwerlicher und minder einträglicher Arbeiten z. B. im Schichtenlohn als Tagarbeiter, Wächter u. s. w.

4-ter Grad: Degradation d. h. die Versetzung in eine mindere Charge und Lohnstufe, welche Versetzung mindestens für die Dauer eines Monates und höchstens für jene eines Jahres zu erfolgen hat.

5-ter Grad: Die Entlassung und zwar mit oder ohne Kündigung.

§. 117.

Die Disciplinar-Bestrafung I-III-ten Grades des Aufsichts- und Arbeiter-Personales steht ausschliesslich dem jeweiligen Vorstande der Revierverwaltung und Niemand anderen zu. Gegen dessen Entscheidungen ist es jedem mit einer derartigen Disciplinarstrafe belegten Aufseher oder Arbeiter gestattet, innerhalb 15 Tagen eine mündliche oder schriftliche Vorstellung bei der Bergwerksdirection zu machen. — Über die Vorstellung entscheidet nach entsprechender Prüfung des Sachverhaltes endgiltig die Bergwerks-Direction.

Vorgang bei
Disciplinar
Strafen I—III
Grades.

Über die Strafen I-ten bis III-ten Grades wird ein Journal geführt, in welchem der Name des zu Strafenden, der Name des Anzeigers, das Dienstvergehen, kurz die Einvernahme des zu Strafenden, die hierauf nach Massgabe dieser Strafordnung und mit Rücksicht auf die §. 120—121 bemessene Strafe, und bei Geldstrafen der Tag der Einzahlung, ersichtlich gemacht ist.

§. 118.

Vorgang bei
Disciplinar-
Strafen IV. und
V-ten Grades.
Strafrechtliche
Anzeige, Scha-
denersatz. Com-
bination der
Grade.

Über die Strafen IV-ten und V-ten Grades ist von Seite des Revierverswalters ein umständliches Protokoll über den fraglichen Fall aufzunehmen, das Vergehen deutlich zu beschreiben, die Rechtfertigung des Geklagten genau aufzunehmen, und dieses Protokoll sammt dem gestellten Strafantrag der Bergwerks-Direction zur Genehmigung vorzulegen.

Gegen die schriftliche Entscheidung der Bergwerks-Direction steht der Rekurs innerhalb 15 Tagen an die kön. ung. Berghauptmannschaft offen.

Nebst der Disciplinarstrafe kann eventuell auch die strafrechtliche Anzeige bei der competenten Behörde oder dem Gerichte und die Pflicht zum Schadenersatz Platz greifen. Die Anzeige kann jedoch stets nur durch die Bergwerks-Direction erfolgen.

Mit einem Strafgrade kann erforderlichen Falles auch noch die Strafe eines anderen Grades verbunden werden.

§. 119.

Art und Weise
des Strafaus-
masses und der
Anwendung.

Nach constatirtem Dienstvergehen hat der zur Disciplinarstraf-Ertheilung berechtigte Werksvorstand respective die Bergwerks-Direction das bisherige Verhalten des zu Strafenden zu erheben, und ist betreff des richtigen Strafausmasses verantwortlich.

Im Allgemeinen dürften bei kleinen Dienstvergehen oder Übertretungen dieser Dienstordnung zum erstenmal Verweise unter vier Augen, zum zweitenmal Verweise in Gegenwart von Zeugen geeignet erscheinen; zum drittenmal geringere oder grössere Geldstrafen, und wenn selbst diese nach öfterer Wiederholung als unwirksam sich erweisen, sind combinirte Strafen in Anwendung zu bringen.

Namentlich kann Degradirung auf bestimmte Zeit

dann angewendet werden, wenn die Geldstrafen innerhalb drei Monaten wiederholt angewendet wurden, ohne dass eine Besserung erzielt worden wäre.

§. 120.

Im 10-ten Abschnitte dieser Dienst- und Strafordnung sind eine Reihe von Dienstvergehen und Übertretungen der Dienstordnung aufgezählt — aber nicht erschöpft — und für die einzelnen Fälle das Strafausmass festgesetzt. — Innerhalb dieses Rahmens und im Geiste dieser Dienst- und Disciplinar-Strafordnung ist der Werksvorstand respective die Bergwerks-Direction berechtigt, für nicht aufgezählte Fälle von Dienstvergehen die Disciplinarstrafe nach bester Einsicht festzusetzen, jedoch hat er respective sie stets sich vor Auge zu halten, dass zur Festsetzung der Strafbemessung folgende Umstände zu berücksichtigen sind :

Die bei Festsetzung des Strafausmasses zu berücksichtigenden Umstände.

1. Ob der zu Strafende sich nur ein Einzelnes oder mehrere Dienstvergehen verschiedener Art zu Schulden kommen liess.

2. Ob es die erste Übertretung überhaupt, oder eine bestimmte Art derselben sei, oder ob dieselbe oder verschiedene Übertretungen an dem Beschuldigten bereits gestraft wurden.

3. Ob die Übertretung bereits Nachtheile an eigenem oder fremdem Eigenthume oder Personen zur Folge hatte, oder diesfalls mit grosser Gefahr verbunden war.

4. Ob der Übertreter mit Absicht und aus Missachtung der Dienstvorschriften, oder aus Unüberlegtheit, Leichtsinn, geringem Bildungsgrad, beschränkter oder getrübler Urtheilskraft, minderer Vertrautheit mit den Dienstvorschriften u. s. w. gehandelt hat.

5. Ob derselbe dadurch Veranlassung zu weiteren

Umgehungen der Dienstvorschriften, zu einem verbreiteten Widerstande gegen die gesellschaftlichen Organe gegeben hat, oder durch Beispiel, falschen Rath, Aufreizung u. s. w. irregeleitet wurde.

6. Ob er weitere Beschädigung rechtzeitig verhindert, den entstandenen Nachtheil wieder behoben hat.

7. Ob ihn irgend ein besonderer unverschuldeter Nothstand an der Erfüllung der Dienstvorschriften hinderte.

8. Ob der Übertreter überhaupt den Mahnungen, Weisungen, Verweisen und Warnungen keine Aufmerksamkeit schenkte.

§. 121.

**Einzahlung der
 $\frac{1}{4}$ -tel des Freilohnes nicht
übersteigenden
Geldstrafe in
die Bruderlade,
Verwendung.**

Alle Geldstrafen fliessen der Bruderlade zu, bilden jedoch einen separaten Fond, aus welchem, so lange derselbe ausreicht, namentlich jene Auslagen bestritten werden, welche zur Erhaltung des Korpsgeistes, der Schule, Kirche u. s. w. nothwendig sind.

Diese Abzüge sind in den Lohnungslisten genau durchzuführen und weiter zu verrechnen. Sie dürfen jedoch in einem Monat den 4-ten Theil des Freilohnes des Gestrassen nicht überschreiten.

Ein verursachter Schaden wird separat ermittelt, ersetzt und verrechnet.

X-ter Abschnitt.

Spezielle Strafbestimmungen.

§. 122.

**Strafmaass
für Vergehen
des Aufsichts-
Personales.**

Ausser den im §. 17. dieser Dienstordnung angeführten Fällen, der Entlassung ohne vorangegangener Kündigung, welche für das gesammte Aufsichts- und Arbeiter-Personale Geltung besitzen, werden folgende Ver-

gehen des Aufsichtspersonales mit den nachstehenden Strafen belegt:

	von	bis
1. Trunkenheit ausser und während des Dienstes mit	fl. 1	fl. 2
2. Nichterscheinen zum Verlesen und zur Anstalt mit	fl. 1	
3. Unbegründete Entfernung vom zugewiesenen Arbeitsplatz mit	fl. 1	
4. Unpünktliche Führung der Vormerkbücher über Materialien, Werkzeuge, der Schichten- und anderen Büchern mit	fl. 1	fl. 2
Im Wiederholungsfalle mit Degradation.		
5. Schlafen im Dienste mit	fl. 1	
Im Wiederholungsfalle mit Degradation.		
6. Nachlässigkeit in der Einhaltung der Arbeitszeit mit	fl. 1	
7. Einführen von Fremden in die Grube oder in die Werksgebäude ohne Erlaubniss des Werksleiters mit	fl. 2	
8. Nichtausführung eines von Seite des unmittelbaren oder eines anderen Vorgesetzten gegebenen Auftrages	fl. 2	
Im Wiederholungsfalle mit Degradation oder Entlassung mit Kündigung.		
9. Respektwidriges, grobes Benehmen gegen die Vorgesetzten mit	fl. 2	
Im Wiederholungsfalle mit Degradation oder Entlassung.		
10. Nachlässige Beaufsichtigung der Arbeiter oder der Werksfuhrleute mit	fl. 1	
und Ersatz des vollen Schadens, welcher aus dieser Nachlässigkeit entstanden ist.		

	von	bis
11. Rohe Behandlung der Arbeiter mit . . .	fl. 1	fl. 2
12. Verweigerung der Hilfeleistung bei einem Unglücksfalle oder bei einer bevorstehenden Gefahr mit	fl. 1	fl. 5

§. 123.

**Strafausmass
für Vergehen
des Gruben-,
Tag- und
Werkstätten-
Personales.**

1. Nicht-Erscheinen beim Gebet oder Verlesen, oder $\frac{1}{2}$ Stunde zu spät oder zu früh von der Arbeit fahren mit	30 kr.	50 kr.
2. Noch später Anfahrenden oder noch früher Ausfahrenden wird die ganze Schicht im Schichtenbuche gestrichen.		
3. Arbeiter, welche nach verfahrenener Schicht nicht persönlich zur Anstalt erscheinen, erhalten selbst die wirklich verfahrenene Schicht nicht verzeichnet.		
4. Ohne Erlaubniss Schichten feiern mit Nach dreimaliger Wiederholung in derselben Ablohnungsperiode Entlassung mittelst Kündigung.	50 kr.	
5. Arbeiter, welche nach dem Verlesen statt an die Arbeit zu gehen, sich ohne Meldung und Bewilligung entfernen, werden gestraft mit	50 kr.	fl. 1
6. Derjenige, welcher einen anderen krank oder sonst gehindert meldet und die Meldung sich nachträglich als unbegründet erweist mit	50 kr.	fl. 1
7. Trunkenheit im Dienste, Mitnahme oder Herbeischaffung geistiger Getränke während der Arbeitszeit mit Nach mehrmaliger Wiederholung und	fl. 1	

	von	bis
Bestrafung folgt Entlassung mittelst Kündigung.		
8. Schlafen während der Arbeitszeit mit . . . Nach mehrmaliger Wiederholung und Bestrafung folgt Entlassung mittelst Kündigung. Wächter zahlen das Doppelte und erfolgt nach der 2-ten derartigen Strafe die Entlassung ohne Kündigung.	fl. 1	
9. Zank, Streit, und ungebührlicher Lärm in der Grube oder in den Werkstätten mit	fl. 1	
10. Der nach beendigter Schicht sein Gezähe und seine Werkzeuge nicht an den gehörigen Ort zurückbringt, den Arbeitsplatz nach Beendigung der Arbeit nicht reinigt, oder nicht benötigte Materialien und Werkzeuge frei herumliegen lässt mit	30 kr.	50 kr.
11. Der die Arbeitsplätze, die Werkstätten und deren Umgebung, oder die Grube ausserhalb der hiefür bestimmten Orte verunreinigt mit Ausser der Verpflichtung des Schuldigen, die Reinigung selbst vorzunehmen. Wäre der Thäter einer solchen Verunreinigung nicht zu ermitteln, so ist die Geldstrafe von der gesammten Belegschaft des verunreinigten Ortes zu leisten, und der verunreinigte Ort durch dieselbe zu reinigen.	30 kr.	50 kr.
12. Vorschriftswidrige, unvorsichtige oder nachlässige und schlechte Arbeit in der		

	von	bis
Grube oder in den Werkstätten über Tags mit	30 kr.	fl. 1
Bei Wiederholung oder bei besonders erschwerenden Umständen mit Degradation oder Entlassung mittelst Kündigung.		
13. Muthwillige Beschädigung von Werks- oder kameradschaftlichen Eigenthum mit ferner auch mit Schadenersatz.	50 kr.	fl. 1
14. Unterlassung der Meldung gefährlicher Wahrzeichen oder Ereignisse, sei es in der Grube oder über Tags, woraus eine Gefahr für das Leben oder das Eigenthum entstehen können, mit	fl. 1	fl. 5
eventuell mit Degradation oder Entlassung.		
15. Verweigerung der Hilfeleistung in dringenden Fällen, oder bei eingetretenen Unglücksfällen oder bei bevorstehender Gefahr mit	fl. 1	fl. 5
16. Achtungswidriges Betragen oder Drohungen gegen Beamte und Aufseher mit	fl. 1	fl. 2
17. Ungehorsam und Widersetzlichkeit . . .	30 kr.	fl. 1
18. Nichterscheinen zur Sonn- oder Feiertags-Schicht mit	50 kr.	fl. 1
19. Muthwilliges Zerkleinern von Stückkohle mit	fl. 1	
20. Schlechte Verladung, nachlässiges Versetzen der Berge bei der Abbauarbeit, oder Vermauerung der Strecken. . . .	50 kr.	fl. 1
Ausserdem unentgeltliche Reparatur der entstandenen Schäden		
21. Schlechte, nachlässige Zimmerung oder andere Arbeiten der Zimmerer mit . .	50 kr.	fl. 1

Ausserdem unentgeltliche Reparatur der entstandenen Schäden. Nach wiederholten Fällen Degradation und bei Fällen besonderer Nachlässigkeit oder Nichtausführung specieller Anordnungen an gefährlichen Arbeitsorten sofortige Entlassung ohne Kündigung.

22. Verhacken von Grubenhölzern, Verschwendung von Grubenholz, dann Verschwendung von Brenn- und anderen Materialien mit

50 kr. fl. 1

Ausserdem Ersatz des angerichteten Schadens.

23. Schlechte oder falsche Angabe der Förderung, ferner schlechte Verladung mit .

30 kr. fl. 1

24. Zu schnelles Fahren mit den Grubenhunten in stark fallenden Strecken mit . .

30 kr. 50 kr.

25. Falsche Angaben oder andere unrichtige Aufschreibungen des Anschlägers mit . .

50 kr. fl. 1

26. Die Verrückung oder Beseitigung der Gedingstufen, Senkel oder anderen Markzeichen, die Fälschung und Korrektur der Aufschreibungen, um deren weitere Benützung oder Darnachrichtung zu vereiteln mit

50 kr. fl. 5

27. Wegbleiben bei der Gedingabnahme mit

30 kr. 50 kr.

28. Unbefugtes Einführen oder Zulassen Fremder in die Gruben und sonstigen Werksanlagen mit

fl. 1

In Wiederholungsfällen erfolgt Entlassung mittelst Kündigung.

29. Feuergefährliche Manipulation mit den

	von	bis
Grubenlampen, Mitnahme der Tabakpfeife, Zigarren, Zündhölzchen, Tabakrauchen an verbotenen Orten mit . . . eventuell sofortige Entlassung.	fl. 1	fl. 5
30. Öffnen der Sicherheitslampe in der Grube veranlasst Entlassung ohne Kündigung, und im Falle jemand in irgend einer Weise Schaden erleidet, strafgerichtliche Anzeige.		
31. Öffnen und Betreten abgesperrter Orte mit	fl. 1	fl. 5
32. Unrichtige Streckenführung, Missachtung der Sicherheits-Vorschriften mit Nach wiederholten Fällen Degradation oder Entlassung.	fl. 1	fl. 5
33. Das Ausbohren eines stehen gebliebenen Schusses mit	fl. 5	
34. Schüsse abfeuern, ohne die in der Nähe befindlichen Kameraden rechtzeitig ver- ständigt zu haben, mit	fl. 1	fl. 2
35. Fortnehmen ausgefasster und in der Ar- beitsschicht nicht verbrauchter Patronen oder sonstiger Sprengmaterialien mit . . eventuell Entlassung.	fl. 3	
36. Vorschriftwidriges Vorgehen bei der Spreng- arbeit mit Nach wiederholten Fällen Degradation.	fl. 1	fl. 5
37. Unerlaubtes Ein- und Ausfahren am Seil oder im Kübel, Dunkelfahren auf der Fahrt im Schachte mit Nach mehrmaliger Wiederholung Entlas- sung mittelst Kündigung.	fl. 1	
38. Fahrlässige oder böswillige Beschädigung		

	von	bis
der Fördergefässe, Seile oder sonstiger Betriebsmaterialien, der Straf-Förderungs-Signal- oder sonstiger öffentlicher Tafeln, sowie das unbefugte Betreten der Felder, Wiesen u. s. w. Beschädigung der Bäume, Sträucher, Barrieren u. s. w. mit . . .	30 kr.	fl. 2
39. Missachtung der Vorschriften bei der Förderung und Fahrung auf Strecken, Bremsbergen und Schächten mit	30 kr.	fl. 2
40. Aufhalten oder Stören der an anderen Arbeitsplätzen beschäftigten Arbeiter oder Arbeiterinnen mit	30 kr.	50 kr.
41. Verkürzung der Bruderlade mit	50 kr.	fl. 1
Ausserdem voller Schadenersatz.		
42. Vorschützen einer Krankheit, um sich der Arbeit zu entziehen und sich in den Genuss von Krankenschichten zu setzen mit	fl. 1	fl. 2
43. Abholen der Vorschüsse oder Lebensmittel während der Arbeitszeit mit	50 kr.	
44. Arbeitsverweigerung mit	50 kr.	fl. 1
Eventuell mit Entlassung gegen Kündigung.		
45. Unregelmässiger Besuch der Wiederholungsschule von Seite des hiezu verpflichteten jugendlichen Arbeiters mit . . .	30 kr.	50 kr.
Nach Wiederholungsfällen wird derselbe mit Kündigung aus der Arbeit entlassen.		

§. 124.

Vergehen oder Übertretungen gegen die für Maschinenwärter und Heizer geltenden Dienstvorschriften werden mit den nachstehenden Disciplinarstrafen belegt. — Sollte jedoch

**Strafaussmass
für die Verge-
hen der Maschi-
nenwärter,
Heizer, Kunst-
und Pumpen-
wärter.**

zugleich für das Vergehen oder die Übertretung auch in den bestehenden öffentlichen Strafgesetzen oder sonstigen Gesetzen und Polizei-Verordnungen eine Strafe festgesetzt sein, so tritt ausser der Disciplinarbestrafung noch die behördliche oder die gerichtliche Verfolgung nach dem gewöhnlichen Strafverfahren ein.

Die Verpflichtung zum Ersatze des etwa verursachten Schadens, wird durch die Disciplinarstrafe nicht ausgeschlossen.

Mit Rügen, Ermahnungen und Verweisen unter vier Augen oder in Gegenwart von Zeugen werden die kleineren Unregelmässigkeiten gestraft als :

1. Nichteinhalten der vorgeschriebenen Dienstzeit.
2. Verlassen des Dienstortes ohne der ordnungsgemässen Übergabe des Dienstes, oder ohne den Vollzug der erforderlichen Sicherheits-Vorkehrungen.
3. Unreinlichkeit in den Dampfkessel- und Maschinen-Räumlichkeiten, ferner mangelhafte Säuberung oder Instandhaltung der verschiedenen Armaturen, Rohrleitungen, Maschinentheile, Pumpen und der sonstigen Betriebsapparate.
4. Ungenügende Dampfspannung im Kessel, unreine, schlackige Feuerschichten am Roste, grössere Aschenvorräthe in den Kanälen, Mangel an Speisewasser in den Bassins etc.

Verweise, Mahnungen und Rügen.

5. Eigenmächtige Aufspeicherung grösserer Heizkohlen- oder sonstiger Material- Vorräthe sowie die nicht genügend sorgfältige Beaufsichtigung und Aufbewahrung brennbarer Putz- und Beleuchtungs-Materialien.

6. Bei allen unter 1—5 aufgezählten Unregelmässigkeiten, im Falle diese sich dreimal wiederholt haben und ohne Erfolg gerügt wurden, eine Geldstrafe von

7. Wegen ungenügendem Wasserstande, zu hoher Dampfspannung im Kessel, oder Überlasten der Sicherheitsventile . . .

8. Fahrlässige Absperrung der zur inneren Reinigung und Untersuchung kalt gestellten Dampfkessel mit

9. Nachlässig ausgeführte Kesselreinigung, ungenügende Untersuchung oder Verheimlichung vorgefundener Mängel mit .

10. Bei Unterlassung der beim Anheizen oder Abstellen eines Dampfkessels erforderlichen Sicherheits-Vorkehrungen mit . .

11. Bei unregelmässiger oder unachtsamer Bewartung der Maschine, Pumpen und sonstigen Betriebsapparaten, bei zu schneller Förderung, insbesondere nach Vornahme einer Reparatur oder nach einem längeren Stillstande mit

12. Bei Abgabe unrichtiger oder unwahrer Meldungen oder Verheimlichung von Schäden an Maschinentheilen, Förder-

von	bis
Verweise, Mahnungen und Rügen.	
fl. 1	fl. 5
fl. 1	fl. 5
fl. 1	fl. 5
fl. 2	fl. 5
fl. 1	fl. 3
fl. 1	fl. 5

	von	bis
seilen und sonstigen Sicherheitsvorrichtungen mit	fl. 1	fl. 3
13. Bei ungenügenden Schutzvorkehrungen gegen die schädlichen und störenden Einwirkungen des Frostes mit	fl. 1	fl. 2
14. Bei Lesen von Büchern oder Zeitungen während des Ganges der Maschine, oder bei unerlaubter Zulassung von fremden Besuchen und bei Genuss von geistigen Getränken während der Schicht mit . .	fl. 1	fl. 2
15. Bei allen unter 6—14 aufgezählten Fällen, wenn sich diese in kurzen Zeiträumen dreimal wiederholt haben, und wenn durch eine diesbezügliche Unterlassung dem Personale, oder dem Werke ein specieller Schaden erwachsen ist, werden diese mit Degradation in Lohne und Range, oder mit zeitweiser Dienstes-Enthebung gestraft, wodurch die etwaige Schadenersetzung nicht ausgeschlossen ist.		
16. Bei unaufmerksamer Beachtung der Fördersignale, bei zu schneller Fahrung mit Mannschaft, bei ungenügender Untersuchung der Förderseile, Schurzketten, Fangvorrichtungen u. s. w., beim Aufahren zur Seilscheibe und anderen derartigen schweren und möglicherweise auch folgeschweren Vergehen, erfolgt Degradation im Lohn und Rang, eventuell zeitweise Dienstes-Enthebung.		
17. Bei allen durch Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Unüberlegtheit, Versäumniss		

D e g r a d a t i o n

und Leichtsinn herbeigeführten, den gesamten Maschinen-Betrieb umfassenden Ereignissen, Störungen und Schäden erfolgt Degradation im Lohn und Rang, eventuell zeitweise Dienstes-Enthebung, wobei der Gestrafte von der Schadenersatzpflicht nicht enthoben wird.

18. Erweisen sich die Anwendung dieser Strafen 1—17 unwirksam und treten innerhalb kurzen Zeiträumen Rückfälle ein, so erfolgt je nach Umständen Entlassung mittelst oder ohne Kündigung nach §. 17. dieser Dienstordnung.

Degradation

§. 125.

Die Revision dieser Dienst- und Disciplinar-Strafordnung bleibt vorbehalten und kann im Bedarfsfalle entweder über Impuls der Bergwerks-Direction oder des Aufsichts- und Arbeiterpersonales eingeleitet, der kön. ung. Bergbehörde zur Genehmigung unterbreitet werden.

Nach erfolgter Genehmigung ist die Änderung in entsprechender Weise zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

Diese Dienst- und Disciplinarstraf-Ordnung tritt nach erfolgter bergbehördlicher Genehmigung sofort in Kraft, wodurch alle anderen bisher in Kraft bestandenen Dienst- und Disciplinar-Strafordnungen für das Aufsichts- und Arbeiter-Personale, oder auch andere bestehende Verordnungen ausser Kraft gesetzt werden. — Diese bergbehördlich genehmigte Dienst- und Disciplinar-Strafordnung ist in Druck zu legen, und jedem Beamten, Aufseher und Arbeiter ein Exemplar unentgeltlich zu verabfolgen, wel-

Revision und in
Kraft-Tretung
der Dienst- und
Strafordnung.
Drucklegung.
Vertheilung.

ches rein und unbeschädigt bei etwaigem Dienstaustritt zurück zu stellen ist. — Unreine, beschädigte Exemplare sind mit 50 Kreuzer zu vergüten.

Pécs, den 30. März 1895.

Die Bergwerks-Direction

der I-ten k. k. priv.

Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Raimund Wiesner mp.

Bergwerksdirektor.

No. 1692.

Diese Dienst- und Disciplinar-Strafordnung wird genehmigt.

Kön. ung. Berghauptmannschaft.

Budapest, 30. Juni 1895.

Für den Berghauptmann

Victor Guckler mp.

Oberbergkommissär.

(L. S.)

INHALT.

I. Theil.

Die für das gesammte Aufsichts- und Arbeiter-Personale geltenden Vorschriften.

I-ter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

	Seite.
§. 1. Kundmachung und rechtliche Wirkung der Dienst- und Disciplinar-Strafordnung . . .	3
§. 2. Handhabung der Dienst- und Disciplinar-Strafordnung	4
§. 3. Erledigung der Beschwerden, Rekurse . . .	4
§. 4. Vollzug der Entscheidungen	4
§. 5. Bedingungen zur Aufnahme der Arbeiter . .	4
§. 6. Vorweisung der Dokumente und deren Aufbewahrung	5
§. 7. Eintheilung der Arbeiter	6
§. 8. Anstellungsdekrete der Aufseher	7
§. 9. Eintheilung der Arbeitszeit	7
§. 10. Verpflichtung für den Beitritt zur Bruderlade	8
§. 11. Verhalten der Arbeiter während und ausser der Arbeit	9
§. 12. Ablohnung	9
§. 13. Vorschüsse, Ausfolgung von Victualien . . .	10
§. 14. Victualien-Magazin	11
§. 15. Urlaubs-Ertheilung	11
§. 16. Kündigung und Austritt aus dem Dienste . .	12
§. 17. Entlassung ohne Kündigung	13

2-ter Abschnitt.

Mieth- und Hausordnung.

	Seite.
§. 18. Anspruch auf eine gesellschaftliche Wohnung	14
§. 19. Verfügungsrecht über die Wohnungen. Rechtskraft der Mieth- und Hausordnung	15
§. 20. Bestimmungen betreff der Benützung der Wohnungen. Afterpartheien, Pensionisten, Wittwen	15
§. 21. Miethzins und Kündigungsrecht	15
§. 22. Bauerhaltung, Reinlichkeit, Ersatzpflicht für verursachte Schäden	16
§. 23. Bauerhaltung in Folge natürlicher Abnützung. Schäden durch Naturereignisse bedingt . .	17
§. 24. Polizeiliche Vorschriften	17
§. 25. Bauliche Veränderungen, Bäume, Sträucher, Hecken, öffentliche Anpflanzungen	18
§. 26. Steuern und andere Lasten	19
§. 27. Selchhütten. Halten und Weiden von Hausthieren. Öffentliche Brunnen	19
§. 28. Untersuchungsrecht der Wohnungen, Folgen der Missachtung der Mieth- und Hausordnung	20

3-ter Abschnitt.

Die Ausfolgung von Heizmaterial-Deputaten.

§. 29. Bezugsrecht von Heizkohle und Unterzündholz-Deputat	20
§. 30. Deputat-Ausmass	21
§. 31. Qualität der Deputat-Kohle und Holzes . .	21
§. 32. Art und Weise der Ausfolgung	22
§. 33. Zufuhr. Aufschlichtung	23

§. 34. Anmeldung, Anweisung, Verrechnung, Auskuttung. Preis-Ermässigung	24
§. 35. Folgen der Missachtung der Deputatsbezugs-Ordnung	24

II. Theil.

Besondere Bestimmungen für das Aufsichts- und Arbeiter-Personale.

4-ter Abschnitt.

Dienstverrichtungen und Obliegenheiten des Aufsichtspersonales.

§. 36. Vorstellung des neu angestellten Aufsehers .	25
§. 37. Dienstesobliegenheiten des Aufsichts-Personales	25
§. 38. Bericht-Erstattung, Verfügungsrecht der Aufseher	29
§. 39. Verwendbarkeit der Aufseher zu anderen als den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten . .	29
§. 40. Verantwortlichkeit des Aufseher-Personales	30
§. 41. Lebenswandel, Haltung und Benehmen gegen die Untergebenen	30

5-ter Abschnitt.

Dienstpflichten und Obliegenheiten des Gruben-Arbeiterpersonales.

§. 42. Eintheilung der Bergarbeiter	31
§. 43. Anfahrung, Schichtenverzeichnung	32
§. 44. Verpflichtung zum Antritt der Schicht. Anmeldung etwaiger Hindernisse	32

§. 45. Verbot des Spirituosen-Genusses während der Arbeit. Fleissiges ruhiges Verhalten . . .	33
§. 46. Schonung der Werkzeuge, der Materialien und des gesellschaftlichen Eigenthumes . .	33
§. 47. Pflicht der gegenseitigen Hilfeleistung bei Gefahr oder Noth	34
§. 48. Ansuchungsrecht für Belehrung. Pflicht zum Gehorsam	34
§. 49. Erhaltungsarbeiten an Sonn- und Feiertagen	34
§. 50. Das Abholen der Werkzeuge zur Arbeit, Haftungspflicht für dieselben	35
§. 51. Sparsamkeit und Zweckmässigkeit bei der Zimmerung	35
§. 52. Vorschriften für die Bergarbeiter am Arbeitsorte	35
§. 53. Die Kohlen-Reinerzeugung und Prüfung derselben. Verfahren bei unreiner Erzeugung .	36
§. 54. Rauben des Holzes beim zu Bruche gehen lassen	37
§. 55. Vorschriften für die Bergzimmerleute . . .	37
§. 56. Dienstvorschriften für die Förderer oder Laufer	38
§. 57. Dienstvorschriften für die Anschläger . . .	38
§. 58. Dienstvorschriften für die Grubenjungen . .	38
§. 59. Eintragung der festgesetzten Gedinge in die Gedingbüchl	39
§. 60. Vorschriften für den Fall der Nichtannahme des Gedinges	39
§. 61. Gedingrevision	40
§. 62. Gedingabnahme	40
§. 63. Die Freilohn-Vertheilung	41

6-ter Abschnitt.

Bergpolizeiliche Vorschriften.

	Seite.
§. 64. Verbot mit offenem Licht anzufahren und der Mitnahme von Rauchrequisiten und Zündhölzchen	41
§. 65. Vorschriften für die Übernahme der Sicherheitslampen und deren Behandlung . . .	42
§. 66. Zeichen des Vorhandenseins schlagender Wetter	43
§. 67. Art und Weise der Untersuchung der Baue betreff böser Wetter	43
§. 68. Abschluss nicht belegter Grubenräume mit bösen Wettern	44
§. 69. Überwachung der Wetterströme. Pflicht bei bösen Wettern die Arbeiter in Sicherheit zu bringen	44
§. 70. Untersuchung der Grubenräumlichkeiten betreff der Sicherheit	44
§. 71. Untersuchung der kalt gestandenen Orte und der sonstigen Grubenräume durch die Aufseher	45
§. 72. Untersuchung der Eisenbahnen, Aufbrüche, Schächte und Strecken durch die Aufseher	45
§. 73. Zeitweise Befahrung nicht betriebener Räume und deren Bauhafthaltung. Versicherung der First	45
§. 74. Versicherung der Öffnungen von Schächten, Gesenken, Schutte und Bremsberge gegen das Hineinfallen	46
§. 75. Vorsichtsmassregel bei dem Feldort-Betrieb .	46
§. 76. Das Auswechseln der Zimmerkappen. Stellung der Stempel	46

	Seite.
§. 77. Vorgang bei der Anlage und Versicherung eines Abbauortes	47
§. 78. Versetzung nur mit feuersicherem Material zulässig. Vorschriften für zum Bruche gehen lassen. Rauben der Zimmerung . . .	47
§. 79. Vorschriften für die Schrämmarbeit. Schutzbühnen beim Abteufen von Schächten . .	48
§. 80. Vorschriften bei Sprengungen in Gruben mit schlagenden Wettern	48
§. 81. Vorschriften beim Versagen des Schusses . .	48
§. 82. Der Kührführer übernimmt und handhabt die Sprengmittel. Der überbleibende Rest ist abzugeben	49
§. 83. Vorschriften bei Adjustiren und Anzünden des Schusses	49
§. 84. Vorschriften für den Rückzug der Arbeiter vor dem Anzünden des Schusses	50
§. 85. Vorschriften für die Aufbewahrung und Behandlung der Sprengöl-Präparate	50
§. 86. Vorschriften bei dem Gebrauche des gewöhnlichen Sprengpulvers	51
§. 87. Förderung über Tags und in unterirdischen Strecken	52
§. 88. Vorsichtsvorschriften bei der Förderung auf horizontalen und geneigten Strecken . . .	52
§. 89. Bei Reparaturen der Bahn haben die Förderer langsam zu fahren, Mahnrufen zu folgen. Beachtung der Warnungstafeln . . .	52
§. 90. Vorsichts-Vorschriften bei der Förderung auf Bremsbergen und in Bremsschächten . . .	53
§. 91. Vorsichts - Vorschriften bei der Förderung in Schächten und Gesenken	54

	Seite.
§. 92. Vorschriften bei der Fahrung in Strecken, Bremsbergen und Schächten	54
§. 93. Aufrechthaltung der bergpolizeilichen Vor- schriften der kön. ung. Bergbehörde . . .	55

7-ter Abschnitt.

Dienstplichten und Obliegenheiten des Arbeiter- Personales ober Tage und in den Werkstätten.

§. 94. Obliegenheiten der Separations- und Aufbe- reitungs-Arbeiter und Arbeiterinnen . . .	55
§. 95. Obliegenheiten der Tagarbeiter	56
§. 96. Obliegenheiten der Handwerker und deren Stellung	57
§. 97. Aufzählung der Handwerker und deren Pflichten	57

8-ter Abschnitt.

Dienstvorschriften für die Maschinenwärter und Heizer.

§. 98. Erstreckung der Dienst- und Disciplinar- Strafordnung auf die Maschinenwärter und Heizer	58
§. 99. Vorgesetzte der Maschinenwärter und der Heizer	58
§. 100. Pflichten des Maschinenwärters	58
§. 101. Bekleidung. Feuersichere Aufbewahrung der Putz- und Beleuchtungs-Materialien . . .	59
§. 102. Dienstantritt. Schichtenwechsel	59
§. 103. Wartung der Dampfkessel.	60
§. 104. Unterhaltung der Maschinen nebst Zugehör	70
§. 105. Erfordernisse zum guten Betrieb der Dampf- maschine	73

	Seite.
§. 106. Betrieb der Dampfmaschine	74
§. 107. Verhalten der Maschinenwärter und Heizer während des Dienstes	80
§. 108. Reinlichkeit. Zutritt von Fremden	80
§. 109. Verhalten bei Unglücksfällen	81
§. 110. Vorschrift bei Stillsetzung der Maschine	81
§. 111. Wartung der Schachtpumpen	81
§. 112. Betriebs-Materialien	84
§. 113. Aufbewahrung und sparsame Verwendung der Materialien	85
§. 114. Vormerkungen über Materialien-Verbrauch und Leistungen	85

III-ter Theil.

Disciplinar-Strafordnung.

9-ter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 115. Bestimmung des Dienstvergehens oder der Übertretung	86
§. 116. Strafgrade	86
§. 117. Vorgang bei Disciplinar - Strafen 1—3-ten Grades	87
§. 118. Vorgang bei Disciplinar - Strafen 4—5-ten Grades	88
§. 119. Strafrechtliche Anzeigen, Schadenersatz, Combination der Geldstrafe mit anderen Strafen	88
§. 120. Die bei Festsetzung des Strafausmasses zu berücksichtigenden Umstände	89

Seite.

§. 121. Einzahlung der $\frac{1}{4}$ -tel des Freilohnes nicht übersteigenden Geldstrafe in die Bruderlade.	
Verwendung	90

10-ter Abschnitt.

Specielle Bestimmungen.

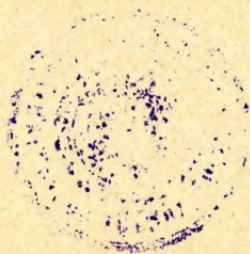
§. 122. Strafausmass für Vergehen des Aufsichts- personales	90
§. 123. Strafausmass für Vergehen des Gruben-, Tag- und Werkstätten-Arbeiter-Personales	92
§. 124. Strafausmass für die Vergehen der Maschi- nenwärter, Heizer, Kunst- und Pumpen- wärter	97
§. 125. Revision und in Kraft-Tretung der Dienst- und Strafordnung. Drucklegung. Vertheilung .	101

33379



1344





113